

Reichsbürger

Sonderlinge oder Teil der rechtsextremen Bewegung?



Tagungsband zur Fachtagung am 8. Oktober 2014
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung



SACHSEN-ANHALT

Landeszentrale
für politische Bildung



Vorwort

Jochen Hollmann,

*Leiter der Abteilung Verfassungsschutz
im Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt*



Am 8. Oktober 2014 hat die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt und der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt eine Fachtagung an der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt in Aschersleben durchgeführt.

Die Fachtagung richtete sich an interessierte Bedienstete des Landes und der Kommunen, der Polizei und aus dem Bereich der Justiz, insbesondere an Richter, Staatsanwälte, Bedienstete der Justizvollzugsanstalten sowie Gerichtsvollzieher, die den Umgang mit den sogenannten „Reichsbürgern“ hinterfragten.

Unter dem Titel „Reichsbürger – Sonderlinge oder Teil der rechtsextremen Bewegung?“ widmeten sich vor etwa 270 Zuhörern Referenten aus Wissenschaft und Praxis dem interessierten Fachpublikum.

Herr Frank Knöppler, Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, begrüßte die Tagungsteilnehmenden. Die Tagesmoderation der Veranstaltung hatte die Geschäftsführerin der Geschäftsstelle des Netzwerkes für Demokratie und Toleranz in der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt, Frau Cornelia Habisch, übernommen.

Die Veranstaltung eröffnete Herr Staatssekretär Thomas Wunsch aus dem Ministerium für Justiz

und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Er konstatierte, nachdem in der Rechtspraxis die sogenannten Reichsbürger zunächst einmal „nur“ als klassische Querulanten wahrgenommen worden seien, sei man mittlerweile sensibilisiert. Es gehe um die Beurteilung, ob selbsternannte Reichsbürger Sonderlinge seien, mit denen sich die Juristen beschäftigen sollten oder ob man es mit einer besonderen Gruppe innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu tun habe. Der Umgang mit Reichsbürgern werde zunehmend schwieriger. Er machte deutlich, dass man die Vorgehensweisen sehr ernst nehmen müsse und äußerte die Erwartung, dass die Fachtagung dazu beitragen werde herauszufinden, wie in Zukunft mit diesem Phänomen umgegangen werden soll.

Zum Tagungsinhalt:

Reichsbürger – eine Bewegung gegen die Bundesrepublik Deutschland

Immer häufiger erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen, Polizeidienststellen und Justizbehörden Schreiben von sogenannten Reichsbürgern. Sie vertreten die Auffassung, das Deutsche Reich bestehe heute noch in den Grenzen von 1937 völkerrechtlich fort. Daher ignorieren diese Reichsbürger alles, was einen amtlichen Charakter hat, z. B. Bescheide und Verwaltungsakte, Personalausweise, Führerscheine. Bußgeldzahlungen werden verweigert und Strafbefehle laufen ins Leere.

Stattdessen präsentieren sie eigene Fantasiepapiere wie „Reichsbürgerpässe“, erstellen eigene Kfz-Kennzeichen, zahlen in eigener Währung, versenden flächendeckend Briefe „auf besondere Anordnung der Reichsregierung und des Reichsgerichts“ und versuchen, dies – mancherorts auch mit rabiaterem Vorgehen – durchzusetzen. Sie werfen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Verwaltungen rechtswidriges Handeln vor, beschimpfen und bedrohen sie. Die sogenannten Reichsbürger verfolgen nur ein Ziel: Verwirrung stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzuhalten. Damit beschäftigen sie zunehmend Behördenmitarbeiter und stören Verwaltungsabläufe und -verfahren.

Als fachliche Einführung beleuchteten Herr David Begrich, Miteinander e. V. und Herr Jan Rathje, Amadeu Antonio Stiftung, mit ihren Fachvorträgen die Entwicklung der Reichsbürger aus wissenschaftlicher Perspektive. Herr Rathje verwies in diesem Zusammenhang auf eine neue Publikation mit dem Titel „WIR SIND WIEDER DA“, die Informationen zum Thema enthalte. Die Publikation könne unter: www.amadeu-antonio-stiftung.de in Druckform bestellt werden.

Herr Dr. Hilmar Steffen, Referatsleiter Auswertung und Beschaffung Rechtsextremismus/-terrorismus im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, gab Einblicke in rechtsextremistische Organisationsstrukturen und Aktionsformen der Reichsbürger in Sachsen-Anhalt.

Als Praxisschwerpunkt der Tagung vermittelten Herr Reinhard Neubauer, Justitiar im Landkreis Potsdam-Mittelmark, und Herr Gerhard Wetzel, Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Erfahrungen, Handlungsbeispiele und Strategien im Umgang mit den Reichsbürgern.

Bei dem abschließenden regen Erfahrungsaustausch in der Podiumsdiskussion konnte als Fazit festgestellt werden, dass Reichsbürger in Sachsen-Anhalt versuchen – dort wo sie auftreten – die Verwaltung bloßzustellen, die Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter einzuschüchtern und zu verunsichern. Gleichwohl können Behörden und Verwaltungen darauf reagieren. Die Referenten vermittelten Hintergrundinformationen zum Agieren der sogenannten Reichsbürger sowie Hinweise zum konsequenten Umgang.

Mit dieser Tagungsbroschüre werden nachfolgend die Ausführungen der Referenten dokumentiert.

Ergänzend sei auf die Internetseite des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt unter: www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz zu Hintergrundinformationen und Verhaltensgrundsätzen zum Umgang mit sogenannten „Reichsbürgern“ verwiesen.

In diesem Sinne wünsche ich allen interessierten Lesern dieser Tagungsbroschüre eine ertragreiche, aber auch zum Nachdenken anregende Lektüre und hoffe, dass sie den Impuls vermittelt, Flagge gegen die sogenannten Reichsbürger zu zeigen und Sie vor allem darin bestärkt, sich diesen sachlich distanziert entgegen zu stellen.

Allen Mitwirkenden danke ich für ihren Beitrag zum Gelingen dieser Fachtagung.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Beiträge der Referenten die Auffassungen der jeweiligen Verfasser zum Ausdruck bringen.

Magdeburg, im Juni 2015

Inhalt

Seite

Begrüßung

Frank Knöppler,
Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt4

Grußwort

Thomas Wunsch,
Staatssekretär im Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt.....7

Reichsidee und Reichsideologie der extremen Rechten

David Begrich,
Miteinander e. V.9

„Reichsbürger – rechtsextreme Strömung oder einfach nur sonderbar?“

Jan Rathje,
Amadeu Antonio Stiftung Berlin13

Die Reichsbürger in Sachsen-Anhalt: Organisationsstrukturen und Aktionsformen

Dr. Hilmar Steffen,
Referatsleiter Auswertung und Beschaffung Rechtsextremismus/-terrorismus
im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt17

„Zum praktischen Umgang mit der Reichsbürger-Bewegung – Aspekte der Strafbarkeit und Strafverfolgung“

Gerhard Wetzels,
Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt33

„Durchs wilde Absurdistan“

Reinhard Neubauer,
Justitiar, Landkreis Potsdam-Mittelmark48

Hinweis: Aus datenschutzrechtlichen Gründen waren personenbezogene Daten zu schwärzen oder durch Namens Kürzungen zu anonymisieren, soweit nicht Personen der Zeitgeschichte.

Begrüßung

Frank Knöppler,

Rektor der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt

Es gilt das gesprochene Wort!



Meine sehr verehrten Damen und Herren,
wir Deutschen haben – auch außerhalb der Faschingszeit – durchaus den Drang uns zu verkleiden.

Als Kind spielte vielleicht der eine oder andere unter Ihnen auch gern Cowboy und Indianer.

Heute verkleidet sich der eine oder andere an den Wochenenden als Ritter bzw. Burgfräulein und bereichert die mittelalterlichen Märkte im Rahmen von Volksfesten.

Oder aber, wir ziehen – wie gerade jetzt im Oktober vielerorts üblich und auch gute Tradition – die Lederhose an, holen das Dirndl hervor und feiern Oktoberfest.

Meine Damen und Herren,

das macht auch alles Spaß, hebt die gute Laune und ist auch weitestgehend sozialadäquat und verträglich.

Wie aber sollen wir mit Mitbürgerinnen und Mitbürgern umgehen, die meinen, das „Deutsche Reich“ aufleben zu lassen, und – was noch viel schlimmer ist – die gleichzeitig auch noch „verwaltend“ tätig werden wollen, indem sie anfangen, Pässe und Kennzeichen auszustellen, Ämter zu vergeben und Steuerbescheide zu verschicken.

Vor wenigen Tagen veröffentlichte das Ministerium für Inneres und Sport eine Pressemitteilung mit der Schlagzeile:

„Verfassungsschutz gibt Handlungsempfehlungen zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern“.

Ich zitiere:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunalverwaltungen, Justizbedienstete, Bürgermeister, Schulleiter und Polizeidienststellen im Land Sachsen-Anhalt haben in jüngster Zeit immer häufiger mit Schreiben und Forderungen von ‚Reichsregierungen‘ oder ‚Reichsbürgern‘ zu tun. Der Umgang mit ‚Reichsbürgern‘ ist schwierig, sie sind rationellen Argumenten oft nicht zugänglich.“

Diese Menschen bereiten uns mittlerweile durchaus größere Probleme als noch vor einigen Jahren.

Und, meine sehr geehrten Damen und Herren,

insofern ist es nur folgerichtig, dass das Ministerium für Inneres und Sport, das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und die Landeszentrale für Politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt dieses Thema wählten und die heutige Fachtagung initiierten.

Gestatten Sie mir, Sie alle hier im Saal, die Sie ansonsten in unterschiedlichen Behörden, Ämtern und Institutionen im Land tätig sind, sehr herzlich

zur heutigen Fachtagung hier an der Fachhochschule Polizei zu begrüßen.

Das Interesse an dieser Veranstaltung war im Vorfeld sehr groß, wir mussten sogar einige verspätete Anmeldungen absagen.

Auch das ist für mich persönlich ein Indiz dafür, dass dieses Thema zurzeit sehr virulent ist.

Ich glaube zudem, dass sowohl die Ministerien, Institutionen, Stiftungen und Vereine, die heute hier durch die Referenten vertreten werden, als auch die lange Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer Ausdruck dafür sind, welche unterschiedlichen Lebensbereiche in unserer Gesellschaft mit diesem Thema konfrontiert werden, das sich in den konkreten Auswirkungen eben nicht mehr nur als ein Randthema darstellt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

als Vertreter des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung darf ich besonders Herrn Staatssekretär Thomas Wunsch herzlich willkommen heißen.

Sehr geehrter Herr Wunsch,

ich freue mich, dass Sie heute hier sind und im Anschluss ein Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung richten werden.

Besonders herzlich möchte ich auch den Abteilungsleiter 4 im Ministerium für Inneres und Sport und damit den Leiter des Verfassungsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Ministerialdirigenten Jochen Hollmann, begrüßen.

Sehr geehrter Herr Hollmann,

vielen Dank für die Beteiligung an der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Veranstaltung.

Weiterhin begrüße ich hier an der Fachhochschule Polizei Herrn David Begrich vom Verein Mit-einander e. V., der uns mit seinem Referat über die

Reichsidee und Reichsideologie informieren wird.

Ob die Reichsbürger eine rechtsextreme Strömung sind oder einfach nur sonderbar, erläutert uns aus seiner Sicht Herr Jan Rathje von der Amadeu-Antonio-Stiftung Berlin.

Anschließend referiert Herr Dr. Hilmar Steffen von der Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt über Organisationsstrukturen und Aktionsformen der Reichsbürger in Sachsen-Anhalt.

Ich erwähnte eingangs schon, dass diese Fachtagung auch unter Mitwirkung der Justiz inhaltlich ausgestaltet wurde.

So darf ich Sie, Herr Oberstaatsanwalt Wetzel, als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt ebenfalls herzlich begrüßen. Sie nehmen in Ihrem Referat die Strafbarkeit und die Strafverfolgung in den Blick.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Reichsbürger gibt es nicht nur in Sachsen-Anhalt. Sie verteilen sich – offenbar nicht ganz dem „Königssteiner Schlüssel“ folgend – auf das ganze Bundesgebiet. So hat auch unser Nachbarbundesland Brandenburg einschlägige Erfahrungen mit diesen Gruppierungen sammeln können. Von diesen Erfahrungen wird uns Herr Reinhard Neubauer, Justitiar im Landkreis Potsdam-Mittelmark, berichten.

Herr Neubauer, vielen Dank für Ihren Beitrag und herzlich willkommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

bitte lassen Sie mich noch einen Dank an die Organisatoren dieser Veranstaltung aussprechen. Mit viel Fleiß und Akribie wurde die heutige Veranstaltung vorbereitet und sie wird auch von meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier vor Ort an der Fachhochschule Polizei organisatorisch begleitet.

Bereits bei den ersten Planungen stand im Mittelpunkt, einen möglichst breit gefächerten Überblick zum Phänomen zu vermitteln und selbstredend auch Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Ich persönlich bin überzeugt, dass die heutige Tagesordnung, vor allem die Referenten, die den Veranstaltungsablauf gestalten, zum Erfolg dieser Veranstaltung beitragen wird.

Ich halte es für wichtig, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen, ohne jedoch hierdurch diese Menschen und Gruppierungen in gewisser Weise in der öffentlichen Wahrnehmung aufwerten zu wollen.

Den vermeintlichen Reichsbürgern würde ich heute zum Abschluss sagen wollen:

„Die Dummheit kennt keine Grenzen, nur verdammt viele Leute.“

Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren,

wünsche ich einen interessanten Verlauf dieser Veranstaltung und natürlich einen Erfahrungszuwachs, um stark genug zu sein, sich auch weiterhin erfolgreich gegen die Dummheit zur Wehr setzen zu können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Grußwort

Thomas Wunsch,

*Staatssekretär im Ministerium für Justiz und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt*

Es gilt das gesprochene Wort!



Meine sehr geehrten Damen und Herren,
ich darf Sie herzlich bei dieser Veranstaltung begrüßen. Ich habe die Einladung gern angenommen, will aber gleich zu Beginn gestehen, dass ich vor der Zusage einen kurzen Moment innegehalten habe. Es stellte sich mir die Frage, ob wir einigen Leuten nicht schon dadurch eine zu große Bedeutung geben, indem wir über sie diskutieren. Deshalb finde ich die Überschrift der Fachkonferenz sehr treffend gewählt.

Tatsächlich bin auch ich hin und hergerissen, wenn es um die Beurteilung geht, ob die selbst ernannten Reichsbürger einfach nur Sonderlinge sind, mit denen sich eher Ärzte als Juristen beschäftigen sollten oder ob wir es mit einer besonderen Gruppe innerhalb der rechten Szene zu tun haben. Spätestens seit den Vorgängen rund um den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) sollten wir jedenfalls für alles sensibilisiert sein, was uns aus dem rechten Rand begegnet. Verharmlosungen wären ganz sicher fehl am Platze.

In der Rechtspraxis werden Reichsbürger zunächst einmal als klassische Querulanten wahrgenommen. Sie bringen die gewöhnlichen Abläufe durcheinander, weil sie die Geltung der Rechtsordnung insgesamt verneinen; dadurch wird jedes Verfahren schwerfällig.

Die Reichsbürger geben ihrer Haltung gern in ausführlichen Statements Ausdruck. Schriftsätze sind

mitunter 20 Seiten lang und äußerst eng bedruckt. So eng, dass die Inhalte kaum noch zu lesen sind, zumal sie meist in Form kruder Thesen aneinander gereiht werden, ohne Punkt und Komma sozusagen.

Wird dann auch noch die Fette Fraktur als Schriftart gewählt, d. h. die altdeutsche Schrift, dann verursacht dies zunächst einmal einen Aufwand. So weit, so schlecht.

Doch das ist meist nur der erste Schritt. Es gibt kaum ein Verfahren, das unter Beteiligung von Reichsbürgern prozessordnungskonform oder überhaupt mit dem notwendigen inhaltlichen Bezug durchgeführt werden kann. Reichsbürger kommen ordentlichen Ladungen nicht nach, erscheinen nicht zu Terminen, wirken am Verfahren nicht mit.

Wenn sie sich zu etwas positionieren, dann nur mit dem Satz, dass die Rechtsordnung der „GmbH Bundesrepublik Deutschland“ auf sie nicht zutrafte, sondern nur diejenige des deutschen Reiches. So manchen Richter hat dies auf den Gedanken gebracht, darauf hinzuweisen, dass Gesetze wie das BGB, die ZPO oder auch StPO und StGB schon sehr viel älter sind als die Bundesrepublik Deutschland. Ein wesentlicher Teil der noch heute geltenden Vorschriften stammen aus der Gesetzgebung des Deutschen Reiches zwischen 1870 und 1900. Diesen Einwand lassen die Reichsbürger allerdings nicht gelten. Stattdessen zeigen Sie Richter und

Staatsanwälte wegen Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, falscher Verdächtigung, gerne auch wegen Betruges an. Damit mahnen sie freilich die Anwendung von Strafvorschriften an, deren Gültigkeit sie in eigener Sache schroff ablehnen.

Meine Damen und Herren,

an sich könnte man solche Vorgänge fast belächeln, wenn sie nicht recht merkwürdige und sogar gefährliche Vorfälle mit sich brächten. In Sachsen ist vor nicht allzu langer Zeit ein Gerichtsvollzieher bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung „verhaftet“ worden, und zwar auf Grundlage eines Haftbefehls, der von einer „kommissarischen Reichsregierung“ ausgestellt worden war. Auch die Gerichtsvollzieher in Sachsen-Anhalt haben dies sehr aufmerksam verfolgt und sind seither durchaus besorgt, wenn es um die Reichsbürger geht.

Wenn irgendeine Bezeichnung mit der konkreten Anmaßung von Amtsbefugnissen einhergeht, dann befinden wir uns sehr wohl in Kategorien, über die wir uns unterhalten müssen. Das ist dann auch nicht mehr die Spur witzig. Wir müssen das sehr ernst nehmen und deshalb ist es wichtig, dass wir uns im Rahmen von Veranstaltungen wie der heutigen darüber verständigen, wie wir in Zukunft mit diesem Phänomen umgehen wollen.

Das gilt umso mehr als es in Deutschland jetzt sogar den Trend gibt, einzelne Landstriche kurzerhand für unabhängig zu erklären. Vielleicht haben sie ja die Geschichte um das „Königreich Wittenberg“ verfolgt, wo sogar erhebliche Geldsummen gutgläubiger Menschen hingeflossen sind, um das „Königreich“ aufzubauen. Inzwischen sind strafrechtliche Ermittlungen angelaufen.

Meine Damen und Herren,

Reichsbürger sind nicht einfach nur Menschen, in deren Kopf „etwas verrutscht“ ist. Sie haben sich in einer bestimmten Ideologie so sehr verbissen, dass es schwierig ist, mit ihnen umzugehen. Auch ich selbst, noch mehr aber die Ministerin, haben

bereits diverse Zuschriften vermeintlicher Reichsregierungen, Reichsministern und dergleichen erhalten.

Die Schwelle ist in der Praxis meines Hauses dort überschritten, wo neben der Proklamation eigenwilliger Thesen auch handfeste und ernstzunehmende Drohungen auftauchen. Leider ist auch das schon vorgekommen. Und an dieser Stelle hilft dann auch der Hinweis auf eventuelle psychische Befindlichkeiten nicht weiter. Das Problem wird dadurch eher verschärft, weil eben nicht mehr klar ist, ob die Absender möglicherweise sogar geneigt wären, ihre Drohungen in die Tat umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, diese Dinge nicht einfach als „Schmarrn“ abzutun.

Und das ist auch der Grund für die heutige Fachkonferenz, der ich einen spannenden Verlauf wünsche. Ich bin auf Ihre Ergebnisse jedenfalls schon jetzt sehr gespannt.

Vielen Dank!

Reichsidee und Reichsideologie der extremen Rechten

David Begrich,

Miteinander e. V.

Es gilt das gesprochene Wort!



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Begriff des Reiches ist neben dem des Volkes, der Nation und der Rasse einer der Schlüsselbegriffe der extremen Rechten in Geschichte und Gegenwart. In ihm spiegelt sich die Hybris des radikalen Nationalismus, der für die Ideologie der extremen Rechten ein essentielles Fundament darstellt. Die Frage, weshalb der Begriff des Reiches für die extreme Rechte so unverzichtbar ist, lässt sich nur beantworten, wenn man sich die Mehrdimensionalität dessen, was in der extremen Rechten unter „Reich“ verstanden wird, vor Augen führt. Es geht im Folgenden also um mehr als nur die geographische Dimension dessen, was in Deutschland unter Reich verstanden wurde, auch wenn die Vorstellung vom Reich nicht ohne die imperiale Figur der Raumordnung zu denken ist. Es geht um die ideologische, überzeitliche Aufladung des Begriffs durch ein zeitgeschichtlich differenziertes Milieu extrem rechter Akteure, die den Begriff des Reiches als Gegenentwurf zu der von ihnen als Entfremdung wahrgenommenen nationalen Existenz Deutschlands im Verlaufe von anderthalb Jahrhunderten entwarfen, modifizierten und neu zu besetzen suchten. In der rechten Begriffsgeschichte des Reiches mischen sich Motive der Vorstellungen einer christlichen Endzeit mit jenen neo-paganistischer Rasse- und Gemeinschafts-

konzepten. Für die Idee des Reiches erschafft die extrem rechte Ideologie erst eine Vergangenheit, auf welche sie sich hernach identitätsstiftend bezieht. Der Boom germanophiler Bilder und Schriften in der völkischen Bewegung stillt deren Bedürfnis nach Herkunft aus einer Vergangenheit, die es nicht gibt. Wer die Schlacht im Teutoburger Wald der deutschen Geschichte ebenso zuordnet, wie er den Widerstand Luthers gegen den Papst als Kampf des deutschen Geistes gegen Rom deutet, konstituiert die Geschichte des Reiches als die eines Kampfes um nationale Erlösung.

Der Aufrichtung des Reiches geht eine Auslese jener voraus, die berufen seien, an seinem Ausbau teilzuhaben und jener, die einer rassistisch, weltanschaulich oder religiös bestimmten Feinderklärung verfallen. Diese Feinderklärung kreist um ideengeschichtliche Traditionslinien, in denen die Gleichheit des Menschen im Zentrum steht. Aus diesem Grunde verortet die exklusive Idee des Reiches seine Feinde gleichermaßen in Judentum, Christentum, Liberalismus und Marxismus als Weltanschauungssystemen und in Institutionen wie katholische Kirche und Freimaurerlogen. Dieser Feind mag in verschiedenen Gewändern auftreten. Er ist doch stets der Gleiche. Meine These ist, dass die Ideologie des Reiches der extremen Rechten zwingend an den Ausschluss jener gebunden

ist, die zuvor als Fremde in ihrer Nicht-Zugehörigkeit konstituiert wurden. Dass dieses Muster eine Parallelität zum Antisemitismus aufweist ist nicht Zufall, sondern folgt der Logik des völkischen Nationalismus in allen seinen Spielarten.

Die völkische Bewegung des Spätwilhelminismus wird zum Katalysator für die Radikalisierungsprozesse des deutschen Reichsnationalismus am Vorabend des ersten Weltkrieges. Massenorganisationen mit radikal-nationalistischer Programmatik wie der „Deutsche Handelsgehilfenverband“ oder Schriften wie Heinrichs Claaß millionenfach verkauften Buch: „Wenn ich der Kaiser wär“ popularisieren einen Reichsgedanken, in dem sich Imperialismus und völkischer Nationalismus den Treibstoff für den soldatischen Nationalismus liefern.

Nach Krieg und Revolution erschien das Reich der völkischen Rechten als mythischer Sehnsuchtsort der Wiederherstellung vordemokratischer Verhältnisse im Land. Die völkisch-nationalistische Rechte der Zwischenkriegszeit begriff die Weimarer Demokratie nicht als Gewinn, sondern als eine Abfolge von Verlusten. Mit dem Ende des Wilhelminismus war auch der alte Reichsnationalismus der Gründerjahre nach 1871 an sein endgültiges Ende gelangt. Der neue oder wie Jünger ihn nannte, soldatische Nationalismus hob aber gar nicht auf die Wiederherstellung des Kaiserreiches ab, sondern auf einen autoritär-hierarchischen Ständestaat völkisch-ethnischer Ordnung in welchem an die Stelle des Kaisers eine berufene Führungselite treten sollte. Dass es nicht einfach um die Wiederherstellung der alten kaiserlichen Ordnung gehen könne, formulierte niemand schärfer als Arthur Moeller van den Bruck als er schrieb:

„Der deutsche Nationalismus ist Streiter für das Endreich. Es ist immer verheißen. Und es wird niemals erfüllt. Es ist das Vollkommene, das nur im Unvollkommenen erreicht wird. [...] Es ist die besondere Verheißung des deutschen Volkes, die ihm andere Völker streitig machen. [...] Sie haben im Kriege [...] unser materielles Reich vernichtet. [...] Aber das Reich mussten sie lassen stehen.“

Dieses Zitat aus Arthur Moeller van den Brucks Buch „Das Dritte Reich“, kann durchaus als Programmschrift der antidemokratischen, völkischen Rechten der Zwischenkriegszeit angesehen werden. In der Demokratie erblickte Moeller van den Bruck nur eine äußere Staatsform, die den gesellschaftlichen Verfall, die Decadence des Zeitgeistes bemäntele. Nicht in der technologischen Moderne erblickte die extreme Rechte ihren Feind, sondern in der reflexive Moderne und den mit ihr einhergehenden Umbrüchen der sozialen und politischen Kultur.

In der Rede vom Reich, welches es zu errichten gelte, erblickte das völkische Milieu das Gegenbild zu einer Demokratie, die von ihr als stumpfe Massengesellschaft und geschwätzige Feuilletonnation geschmäht wurde. In ihren Schriften ist die Rhetorik des Nationalsozialismus in der Phase seiner Machtentfaltung bereits angelegt. Dass Reich erscheint als nationaler Sonnenaufgang einer zu neuen Leben erweckten Nation.

Die Facetten dessen, was das kommende Reich sein sollte, waren durchaus different. Während sich die einen in das innere Reich des „Geheimen Deutschland“, in den ästhetischen Fundamentalismus eines Stefan George zurückziehen, propagieren andere das Reich als Rückruf in die Geschichte des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Dessen Ordnungsprinzipien setzen an die Stelle der Demokratie die Ordnung eines hierarchischen Stände- oder Soldatenstaates, der sich in einem permanenten Krieg mit inneren und äußeren Weltanschauungsfeinden befindet. Das Konzept des Reiches kommt ohne Feinderklärung nicht aus, wie wir aus der politischen Theologie Carl Schmitts wissen. Organisationen wie der „Jungdeutsche Orden“, die DNVP oder der „Deutschvölkische Schutz- und Trutzbund“ wiesen für sich eine Nähe zur Ideologie des Nationalsozialismus zurück. Doch das ideologische Operationsgebiet ihrer Agitation ist durchdrungen von einer „Durch Nacht zum Licht“-Dichotomie, derer sich die Nationalsozialisten ebenso bedienten. Die Reichsideologie der Nazis war ihrer Charakteristik nach nicht exklusiv. Vielmehr fand sie sich begrifflich und diskursiv in

einem breiten Strom antidemokratischen Denkens und revanchistischer Rachegefühle eingebunden, die vom gesamten antirepublikanischen Spektrum der national-konservativen Rechten artikuliert wurde.

Mit dem Machtantritt der Nazis sahen für einen Moment auch jene extrem rechten Milieus die Wiedergeburt des Reiches für gekommen an, die dem Nationalsozialismus bis dahin skeptisch und ablehnend gegenüberstanden. Wer den Nationalsozialismus als Bewegung bis dahin von rechts kritisiert hatte, fand sich alsbald unter denen wieder, die von den Nazis verfolgt wurden. Ernst Niekischs Schrift „*Das Reich der niederen Dämonen*“ brachte die Paradoxie, welcher sich rechte Kritiker des Nationalsozialismus gegenübersehen, auf den Punkt. In ihr charakterisierte Niekisch die NS-Bewegung als dem deutschen Reichsgedanken wesensfremde Bewegung, die Deutschland zerstören werde. Dass er damit, wenn auch anders intendiert, Recht behielt, gehört zu dieser Paradoxie. Die anfängliche Euphorie über die Wiederkehr des Reiches zerschlug sich bei einer Vielzahl völkischer, bündischer und nationalrevolutionärer Schwärmer in dem Maße, in welchem die Nazis ihren Monopolanspruch auf die Auslegung des Reichsgedankens durchzusetzen suchten. Gab es bis 1937 in der Auslegung von Herkunft und Zielen des Begriffs des Reiches noch einen gewissen Binnenpluralismus innerhalb der NS-Ideologie, so war dies mit der Etablierung von Himmlers Weltanschauungsinstitutionen vorbei. Sie übten fortan die Deutungshoheit darüber aus, was unter dem „Reich“ zu verstehen sei. Die Wirkungsmacht von Himmlers Germanenkult ist vielfach unterschätzt worden. Für die SS als weltanschaulicher Stoßtrupp des Nationalsozialismus jedoch war die Ideenwelt eines neugermanischen Reiches maßgebend. Die SS Ideologie finalisierte den Begriff des Reiches in der Rhetorik von einer Neuordnung Europas durch das Großdeutsche Reich. Wer am Neubau des deutschen Europa mitwirken dürfe, war zwar in der SS-Theoriezeitung „Das schwarze Korps“ durchaus umstritten, das Ziel eines ethnisch homogenen europäischen Großraumes unter deutscher Vorherrschaft war

es nicht. Franzosen, Belgier, Kroaten, Dänen und Norweger wurden im Zuge der Aufstellung der europäischen Freiwilligendivisionen der SS damit umworben, sie seien als rassistisch wertvolle Indogermanen zur Teilhabe an der deutschen Vorherrschaft in der Welt berufen.

Für das hier gestellte Thema ist die kurzzeitige Annahme, dass Hitler den Krieg gewonnen hat, insofern von Belang, als dass bekannt ist, welche dystopischen Pläne die Nazis für den Fall eines Sieges in den Schubladen hatten. Nach dem Endsieg wäre ihr Weltanschauungs- und Vernichtungskrieg in eine neue Phase getreten. Die psychotisch anmutende Wahnhaftigkeit von Vorhaben, wie die Ansiedlung arischer Wehrdörfer in der sibirischen Steppe, die Umwidmung von Kirchen in germanische Kultorte oder die Rassezuchtprojekte für die Wiedergeburt arischen Blutes mag man belächeln oder als Spinnerei abtun. Die Wirkungsmacht des „Mythos vom Reich“ band jedoch einen Teil ihrer Anhänger über das Ende des Nationalsozialismus hinaus an die Ideenwelt eines germanischen Reiches. Doch eben diese „Spinnerei“ beinhaltet jene Versatzstücke, die sich auch im Konglomerat der „Reichsbürger“ wiederfinden lassen. Die Idee eines Endreiches, in dem die Tristesse einer Wittenberger Nischenexistenz aufgehen könnte, zieht Neonazis, neonazistische Obskuranten und Sonderlinge magisch an. Sie träumen den alten Traum vom neuen Reich.

Nach dem Ende des Großdeutschen Reiches fanden sich zunächst nur wenige, die den Reichsgedanken zur Leitlinie ihres politischen Handelns erklären mochten. Die „Sozialistische Reichspartei“ sammelte dieses Milieu der unverbesserlichen Nazis und scheiterte. In der Programmatik der NPD ist der Begriff des Reiches immer wieder Bezugspunkt politischer Überlegungen. Analog zur Situation nach dem ersten Weltkrieg sieht die NPD Deutschland in allen Bereichen von fremden Mächten okkupiert und seiner selbst entfremdet. Analog zu zahlreichen Statements der Reichsbürger bestreitet die Partei in einigen programmatischen Aussagen die Legitimität der Bundesrepublik. Die Aussagen zum Begriff des Reiches sind

eher pragmatischer Natur. Dort ist die Rede von der Wiederherstellung des Reiches in seinen alten Grenzen von 1937. In den folgenden Jahrzehnten wird das Reich immer dort beschworen, wo es um die klassischen extrem rechten Identitätsthemen wie Demographie, Einwanderung und Zukunft des deutschen Volkes geht. Der Meister der strafrechtlich relevanten Reichsmetamorphik der zurückliegenden anderthalb Jahrzehnte war der ehemalige juristische Bevollmächtigte der NPD im ersten Parteiverbotsverfahren gegen die NPD, Horst Mahler. Gekleidet in die juristische Fachsprache führte Mahler über Jahre Prozesse in denen er notorisch den Holocaust leugnete und von einem Endkampf zwischen dem angeblich fortbestehenden Reich und dem, was er „Alljuda“ nannte, schwadronierte. Ähnlich wie die Reichsbürger sprach Mahler den deutschen Gerichten jede Zuständigkeit und Sachkenntnis seines Falles ab. Inzwischen saß Mahler eine Haftstrafe wegen Holocaustleugnung ab und schickt an seine Anhänger Rundschreiben in denen er einen Endkampf des deutschen Reiches gegen das Judentum ankündigt. Die von Ringolf Henning herausgegebene Flugschrift „Der Reichsbote“ mischt Aspekte der Holocaustleugnung mit einer Reichsapologie, die jener der verschiedenen Schattierungen der Reichsbürger in nichts nachsteht. Sehr viel virulenter als in rechten Zirkelzeitschriften ist die Rezeption der Reichsidee jedoch in den Formaten der rechten Jugendkultur. Rechtsrockbands wie Landser, Stahlgewitter oder Hauptkampflinie popularisieren den Reichsgedanken in unzähligen Texten und Interviewstatements. Die Parole „Deutschland statt BRD“, welche das Cover der letzten Schulhof-CD der NPD zierte, ist Beleg für die Verachtung des Milieus gegenüber Demokratie und Rechtsstaat. Die Reichsidee ist und bleibt nach wie vor ein zentrales Element rechter Ideologie.

*„Es klingt aus alten Tagen
ein Wort dem keines gleich.
Im Herzen wolln wir's tragen,
dies Singen und dies Sagen
Vom heiligen Deutschen Reich.
Wir stehen stumm verschworen,
gegen Norden zieht der Wind.
Im Herzen unverloren
wird neu das Reich geboren,
solang noch Deutsche sind.
Und raubten sie die Fahnen,
Die Heimat und das Recht:
Frei aus dem Blut der Ahnen
Erhebt auf neuen Bahnen
Sich deutsch ein neu' Geschlecht.
Und mögen sie uns hassen,
Die uns das Reich zerschellt,
Wir werden es nicht lassen:
Durch Deutschland gehen die Straßen
In eine neue Welt.
Es klingt aus alten Tagen
ein Wort dem keines gleich.
Im Herzen wolln wir's tragen,
dies Singen und dies Sagen
Vom heiligen Deutschen Reich
Es lebe das heilige Deutschland!“*

Quelle: Frank Renniecke : „Das Reich“
VÖ: „Balladen des nationalen Widerstandes“
Teil 6 Dresden 2008

Reichsbürger – rechtsextreme Strömung oder einfach nur sonderbar?

Jan Rathje,

Amadeu Antonio Stiftung Berlin

Es gilt das gesprochene Wort!

1 Abstract

Der Text geht der Frage nach, ob es sich bei sogenannten „Reichsbürgerinnen“ und „Reichsbürgern“ um Rechtsextreme oder lediglich verstörte Individuen handelt. Sie soll aus der Perspektive der Politikwissenschaft beantwortet werden. Dazu wird zunächst eine Definition von Rechtsextremismus als Grundlage der Analyse vorgestellt, um schließlich die ideologischen Elemente der aktuellen Reichsideologie zu prüfen. Anschließend erfolgt eine vorsichtige Bestimmung des Gefahrenpotentials von Anhängerinnen und Anhängern der aktuellen Reichsideologie. Den Abschluss bilden einige offene Fragen, die sich aus der Beantwortung der Eingangsfrage ergeben.

2 Rechtsextremismus

Rechtsextremismusforschung ist originäre Aufgabe der bundesrepublikanischen Politikwissenschaft. Dazu zählt nicht nur, die Kontinuitäten und Brüche innerhalb der politischen Systeme des „Dritten Reiches“ und der Bundesrepublik Deutschlands aufzuzeigen, sondern ebenfalls, die alten und neuen Erscheinungsformen innerhalb der postnationalsozialistischen Gesellschaft als Gefährdungspotential für demokratische Prozesse zu identifizieren. Aus dieser Perspektive wird ein Blick auf die aktuelle Form der Reichsideologie¹ erfolgen.

¹ Leider zeigt sich eine gewisse begriffliche Unschärfe, die dem Forschungsstand geschuldet ist. Der hier angewandte Begriff „aktuelle Reichsideologie“ soll die nachfolgend behandelten Erscheinungsformen von einer historischen Reichsideologie bis zum Nationalsozialismus abgrenzen, deren Vertreterinnen und Vertreter, aber auch Inhalte, von den nachfolgend genannten zu unterscheiden sind (vergl. hierzu auch den Beitrag von David Begerich in dieser Publikation). Als zeitlicher Ursprung dieser Erscheinungsformen kann der Beginn der 1980er Jahre mit der Gründung der ersten „Kommissarischen Reichsregierung“ gelten.

Innerhalb der bundesrepublikanischen Politikwissenschaft gibt es keinen einheitlichen Begriff von Rechtsextremismus. Nachfolgend soll eine Definition von rechtsextremen Einstellungen Anwendung finden, die zumindest von einer heterogenen Gruppe Forschender vertreten wird:

„Rechtsextremismus ist ein Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen sind. Diese äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind sie gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozial-darwinistische Einstellungen.“²

3 Reichsideologie

Die aktuelle Reichsideologie ist eine dynamische Ideenkonstellation, getragen von heterogenen Gruppen und Einzelpersonen unter Vorgabe einer bzw. zweier Prämissen. Diese Personen sind derzeit vornehmlich in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich aktiv. Da in der Vergangenheit kein Bewusstsein für die Phänomene sowie keine einheitlichen Begriffe vorhanden waren, fällt eine Quantifizierung und geographische Verortung weiterhin schwer.³

² Decker/Kiess/Brähler: *Die Mitte im Umbruch*, Berlin 2013, S. 18. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die hier verwendete Definition sich nicht an einem statischen Extremismusbegriff orientiert. Grund dafür sind die mit ihm verbundenen Nachteile einer Fokussierung auf den bundesdeutschen Verfassungsstaat, einer Verengung des Forschungsfeldes sowie einer Zuweisung der Phänomene an „Ränder“ der Gesellschaft.

³ Hier sei auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag zu Reichsideologinnen und -ideologen aus dem Jahr 2012 verwiesen. Das Bundesinnenministerium konnte zu diesem Zeitpunkt keine belastbaren Daten liefern, was gegenwärtig auch (noch) nicht möglich sein dürfte. Vergl. Bundestag Drucksache: *BT-Drs. 17/11970. Rechtsextreme Tendenzen in der sogenannten Reichsbürgerbewegung*, Berlin 2012.2012.

Allgemein ist die Reichsideologie dynamisch, da sich unabhängig ihrer Prämissen keine dogmatische Verfestigung um eine dominante Gruppe bilden konnte. Die notwendigen⁴ Spaltungen der einzelnen Gruppen führen zu einer Vielzahl von Narrativen des inneren Diskurses. Gleichsam bringen diese Prozesse in der Auseinandersetzung mit der bundesrepublikanischen Verwaltung neue Erzählelemente, in der Selbstwahrnehmung „Beweise“, hervor, die vornehmlich als partielle Zitationen historischer Dokumente ihren Ausdruck finden. Auf diese Weise erfolgt eine beständige interne Revision der eigenen Positionen, die unter den nachfolgend genannten Prämissen, neue narrative Elemente als Aktualisierung der Reichsideologie formen. Dies kann als Bruch mit den alten Strukturen oder bestimmter ideologischer Elemente erfolgen oder als Prozess innerhalb der Gruppierung ablaufen.

Die Analyse der aktuellen Reichsideologie verdeutlicht zwei Prämissen, die von ihren Anhängerinnen und Anhängern vollständig oder partiell geteilt werden:

1. Die BRD ist kein (legitimer) Staat (mehr).
2. Ein Deutsches Reich existiert.

Anhand der Akzeptanz dieser Prämissen lassen sich die Anhängerinnen und Anhänger in zwei Gruppierungen einteilen: *Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter* lehnen lediglich die Existenz der Bundesrepublik Deutschland ab, *Reichsideologinnen und Reichsideologen* folgen beiden Prämissen.⁵

4 Auf Grund der Wahnhaftigkeit, in welche sich die vornehmlich männlichen Führungspersonen zur Legitimation ihrer Herrschaft versteigen, sind Spaltungen innerhalb der Gruppen ein notwendiger Prozess.

5 Auch an dieser Stelle verdeutlicht sich erneut die mangelhafte nominale Bestimmung der Kategorie „aktuelle Reichsideologie“. Auch wenn sich reichsideologische Handlungen vornehmlich in der Auseinandersetzung mit dem Staat abspielen, dürfte sich dieser Begriff jedoch nicht – analog zum Rechtsextremismusbegriff – in dem der Staatsleugnung verengen. Eine ausführliche Begriffsbildung kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

3.1 Die Bundesrepublik Deutschland ist kein (legitimer) Staat (mehr)

Die Ablehnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland kann sich in verschiedener Weise äußern. Einige populäre Überzeugungen sollen nachfolgend, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aufgeführt werden.

Besatzung – Fremdherrschaft

Unter diese Kategorie lassen sich alle Erzählungen einordnen, die als Kern von einer nicht vorhandenen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland ausgehen. Folglich müssen andere als „die Deutschen“ Herrschaft auf dem Reichs- und/oder Bundesgebiet ausüben.

In der klassischen Ausformung dieser Erzählung herrschen die Alliierten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges über Deutschland. Nur sie können deutsches Regierungshandeln legitimieren. Diese Überzeugung wurde exemplarisch von der „Kommissarischen Reichsregierung“ (KRR) unter Führung des ehemaligen Reichsbahnern Herrn E. vertreten. Bereits in ihrer Namensgebung verdeutlichte sich die Unterordnung unter die Alliierten. Ähnlich sieht es auch die „Exilregierung Germanen/Deutsches Reich-Kaiserreich“ um Norbert Schittke. Auch in ihrer Selbstbezeichnung weist diese Gruppierung auf die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Besatzung Deutschlands hin, ohne die Vorherrschaft der Alliierten zu akzeptieren.

Die Behauptung, Deutschland sei weiterhin besetzt, wird zumeist durch die populäre Aussage begleitet, es existiere kein Friedensvertrag seit wahlweise dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Auch wenn diese Aussagen einen Wahrheitskern beinhalten,⁶ bilden sie doch einen „sanften Einstieg“ in aktuelle reichsideologische Gedankenwelten.

6 Weiterführend sei verwiesen auf Rathje, Jan: *Wir sind wieder da. Die „Reichsbürger“: Überzeugungen, Gefahren und Handlungsstrategien*, Berlin 2014, S. 14 – 20; Schumacher, Gerhard: *Vorwärts in die Vergangenheit! Durchblick durch einige „reichsideologische“ Nebelwände*, o. O., 2014.

„BRD GmbH“

Diesem Erzählelement zufolge ist die Bundesrepublik Deutschland in Wirklichkeit eine Firma: Die „BRD GmbH“, bzw. „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH“. Abgesehen davon, dass letztere wirklich existiert und bestimmte Finanzgeschäfte der Bundesrepublik Deutschland regelt wird geglaubt, dass auf dieser Grundlage staatliche Ansprüche gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern vielmehr Geschäftsangebote sind, die der vertraglichen Zustimmung letzterer bedürfen, um wirksam zu werden. So wird etwa das „Angebot“, Steuern zu zahlen von Reichsideologinnen und Reichsideologen entsprechend abgelehnt.

Verbindungen zum Rechtsextremismus

Die Prämisse der Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland verweist auf eine Erklärungslücke: Worum handelt es sich dann bei ihren Akteuren? Warum handeln sie auf eine bestimmte (illegale/illegitime) Weise. Um diese Lücke zu füllen verfallen Anhängerinnen und Anhänger der aktuellen Reichsideologie auf Verschwörungsideologien mit mehr oder weniger offen antisemitischen Elementen. Stets sind Finanzkapital, die US-amerikanische Ostküste, die jüdische Familie Rothschild usw. für die ganze Misere verantwortlich.

Hinzu kommt bei einigen der sogenannte Sekundäre Antisemitismus. Dabei handelt es sich um eine besondere Form des deutschen Antisemitismus, der Judenfeindschaft als Schuldabwehr der Menschheitsverbrechen des Nationalsozialismus nutzt. Dabei wird Jüdinnen und Juden oder Israel unterstellt, mit der Shoa Geschäfte zu machen.

3.2 „Ein Deutsches Reich existiert“

Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass die Idee der Fortexistenz des Deutschen Reiches bereits seit dem Ende des Nationalsozialismus besteht. Im Brandenburger Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2012 benennt das Landesamt bereits im

Parteiprogramm der 1952 verbotenen Sozialistischen Reichspartei den Bezug auf die Fortexistenz des Deutschen Reiches.

Aus juristischer Perspektive steckt in dem vermeintlichen Argument eine Teilwahrheit. So beansprucht die Bundesrepublik Deutschland juristische Identität mit dem Deutschen Reich: Von 1948 bis 1990 Teilidentität, seit 1990 jedoch die vollständige Identität. In diesem Faktum steckt bereits das Problem dieser Behauptung: Wenn ein Deutsches Reich weiterhin besteht, dann stellt sich die Frage nach seinen Grenzen. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt keine Ansprüche mehr auf ehemalige deutsche Gebiete, die seit dem Zweiten Weltkrieg anderen Staaten zugesprochen wurden. Sie erkennt die Oder-Neiße-Linie an.

Verbindungen zum Rechtsextremismus

Dieser Versuch, historische Grenzen eines Deutschen Reiches wieder herstellen zu wollen – sei es in den Grenzen von 1945, 1937, 1914 oder anderer Zeitpunkte – werden als Gebietsrevisionismus bezeichnet. Sie sind dem rechtsextremen Geschichtsrevisionismus zuzuordnen.

Neben diesen beiden auf den Rechtsextremismus verweisenden Prämissen gibt es jedoch auch andere Verbindungen zu selbigem. So vertreten Menschen ebenfalls aktuelle Formen der Reichsideologie, die ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild besitzen oder im rechtsextremen Milieu anderweitig aktiv sind.

Gleichsam lassen sich bei Vertreterinnen und Vertretern der aktuellen Reichsideologie andere Elemente des Rechtsextremismus finden, die auf Grundlage der zwei Prämissen ihrer Ideologie nicht notwendig wären. Hierzu zählen etwa die Befürwortung einer rechtsautoritären Diktatur, Chauvinismus, Ausländerfeindlichkeit und Rassismus sowie Sozialdarwinismus. In wieweit diese Elemente in unmittelbarem Zusammenhang mit dem reichsideologischen Konstrukt stehen, muss noch wissenschaftlich ergründet werden.

4 Gefahrenpotential

Die vorgestellten Prämissen der aktuellen Form der Reichsideologie verweisen auf eine Verbindung zum Rechtsextremismus. Für eine Einschätzung des Gefahrenpotentials reicht dies jedoch nicht aus. Bereits die Anzahl von Anhängerinnen und Anhängern stellt Wissenschaft und staatliche Stellen vor ein Problem. Das Potential kann folglich nur vorsichtig anhand der Ideologeelemente und einzelner Aktionen erfolgen. Neben Drohungen und gewalttätigen Aktionen einzelner Gruppen⁷ stellt die gesellschaftliche Anschlussfähigkeit für einen verschwörungsideologischen Antisemitismus die größte Gefahr dar. Die allgemein mangelhafte Medienkompetenz der Bevölkerung führt sie von Informationsquellen, die zumindest versuchen journalistische Standards einzuhalten, auf dubiose Youtube-Channels und Blogs. Die schwer zu begreifende Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse wird dabei heruntergebrochen auf einfache Zusammenhänge. Als Bonus zu den rechtsextremen Elementen dieser Ideologie winkt die Befreiung von Steuern und Abgaben. Das steigende Interesse der Menschen spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Suchmaschinen wider. Schaut man hier auf den Marktführer Google, so ergab die Suche nach „deutsches reich“ von neun Ergebnissen auf der ersten Seite vier mit reichsideologischem Bezug. Ebenfalls prominent durch Googles Algorithmus vertreten ist die „BRD GmbH“. Bei der automatischen Vervollständigung des Suchbegriffs „brd“ erscheint „brd gmbh“ als Suchvorschlag bereits an zweiter Stelle nach „brd“.

5 Fazit und offene Fragen

Es lässt sich also abschließend feststellen, dass die aktuelle Form der Reichsideologie auf Prämissen beruht, die einen Bezug zu Elementen des Rechtsextremismus aufweisen. Diese Aussage führt jedoch zu weiteren Fragen, die eine wissenschaftliche Analyse zukünftig zu klären hätte:

Warum wird gerade die Reichsideologie von ihren Anhängerinnen und Anhängern gewählt? Welche gesellschaftlichen und individuellen Prozesse spielen eine Rolle?

Eine erste Betrachtung der bekannten Fälle deutet auf verschiedene Zusammenhänge hin: Der Wunsch nach Gruppenzugehörigkeit, Selbstwirksamkeitserfahrung, Entschuldung persönlicher und gesellschaftlicher Erfolglosigkeit, Abwehr von wirtschaftlichem Ruin sowie die besondere Konfliktlinie Individuum – Staat. Hierbei könnten Ansätze aus der Rechtsextremismusforschung weitere Erkenntnisse liefern, die auf der Analyse von Autorität, Sozialstruktur und Sozialisation beruhen.

6 Quellen und Literatur

Deutscher Bundestag: Bundestag Drucksache BT-Drs. 17/11970. *Rechtsextreme Tendenzen in der sogenannten Reichsbürgerbewegung*, Berlin 20.12.2012.

Broder, Henryk M.: *Die Rache der Gutmenschen*, o. O., 29.11.2009, online unter: http://www.achgut.com/dadgdx/index.php/dadgd/article/die_rache_der_gutmenschen/, letzter Aufruf: 02.11.2014.

Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar: *Die Mitte im Umbruch*, Berlin 2013.

Rathje, Jan: *„Wir sind wieder da“. Die „Reichsbürger“: Überzeugungen, Gefahren und Handlungsstrategien*, Berlin 2014.

Schumacher, Gerhard: *Vorwärts in die Vergangenheit! Durchblick durch einige „reichsideologische“ Nebelwände*, o. O., 2014.

⁷ Hier seien stellvertretend „Festnahmen“ von Gerichtsvollzieherinnen und -vollziehern, Morddrohungen und „Todesurteile“ gegen Menschen nichtchristlicher Religionen, Einzelpersonen und staatliche Verwaltung genannt. Vergl. Rathje, *Wir sind wieder da*, S. 21 – 25.

Die Reichsbürger in Sachsen-Anhalt: Organisationsstrukturen und Aktionsformen

Dr. Hilmar Steffen,

*Referatsleiter Auswertung und Beschaffung
Rechtsextremismus/-terrorismus im
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt*

Es gilt das gesprochene Wort!



Auch der Verfassungsschutz will zur Beschreibung des Phänomens Reichsbürger/Reichsbürgerbewegungen oder -regierungen beitragen.

Das Verfassungsschutzgesetz legt die Aufgaben des Verfassungsschutzes fest. Es geht um die Beobachtung von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ich gehe später darauf ein, weshalb Reichsbürger die Freiheitliche Demokratische Grundordnung beschädigen. Aber im vorliegenden Komplex geht es auch darum, ob, und wenn ja, welchen extremistischen Ideologien Reichsbürger nachgehen.

Zweifelloso existiert eine Nähe zum Rechtsextremismus.

Diese Nähe zeigt sich in unterschiedlicher Intensität. In der Regel werden positive Bezugnahmen auf den historischen Nationalsozialismus öffentlich vermieden. Gleichwohl zeigten sich vor einigen Jahren bei zwei Ablegern der Kommissarischen Reichsregierungen rechtsextremistische Beziehungen.

Zum einen handelt es sich um die „Exilregierung Deutsches Reich“ und zum anderen die „Regierung Deutsches Reich“.

Daher wurden beide Gruppierungen auch als Beobachtungsobjekte des Verfassungsschutzes eingestuft. Bei anderen Gruppierungen gilt es noch vertiefend zu untersuchen, ob sich entsprechende Bestrebungen herauskristallisieren, die ziel- und zweckgerichtet gegen die demokratische Gesellschaft operieren.

Die Fachtagung zum Thema Reichsbürger verfolgt keinen Selbstzweck, sondern ist aus dem Bedürfnis derjenigen Institutionen heraus konzipiert worden, die mit den so genannten Reichsbürgern in verschiedener Art und Weise konfrontiert werden – und das schon seit etwa zwei Jahrzehnten in Sachsen-Anhalt.

Diese Konfrontation zeigt sich in Wort und Tat.

Man könnte den Eindruck gewinnen, dass in den letzten Jahren eine Zunahme von derartigen Aktivitäten in Deutschland erfolgte. Bereits in

den 1990er Jahren, und im Altbundesgebiet auch schon viel früher, finden sich Aktivitäten von so genannten Reichsregierungen bzw. Kommissarischen Reichsregierungen. Die Gesamtanhängerschaft lässt sich derzeit nicht beziffern. Alle Bundesländer sind betroffen.

Wie sehen nun die Aktivitäten der Reichsbürger in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden aus?

Folien 2 und 3

- Vergabe von Fantasieämtern
- Veröffentlichung wirrer Proklamationen
- Internetaktivitäten in unterschiedlicher Intensität

Die Folien 4 und 5 zeigen dies anschaulich.

- Ausstellen von Fantasiedokumenten, so genannten Reichsdokumenten.
- Fahren mit selbstgefertigten Kennzeichen
- Versendung von Bescheiden und Strafbefehlen
- Bürgertreffen und Seminare

Folien 6 und 7

„Urteile“ selbst ernannter Gerichte:

(Beispiel: Todesurteil Februar 2004 des „Kommissarischen Reichsgerichts“ an die Regierungsmitglieder des Landes Sachsen-Anhalt)

Folien 8 bis 11

Die Beispiele lassen sich fortführen:

Im April 2012 erhielt die „Muhammed Moschee“ in Dessau-Roßlau ein Drohschreiben, in diesem wird allen „Türken, Muslimen und Negern“ in Deutschland gedroht, sie sollen Deutschland verlassen, solange sie noch können.

Die Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) erhielt im August 2012 ein Schreiben der „Republik Freies Deutschland“, in dem zum Ausdruck gebracht wurde, dass sie im Namen zweier Mandanten tätig sei und die Rechtmäßigkeit der Bescheide der Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna gegen ihre Mandanten nicht anerkenne.

Durch einen Angestellten der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde im Februar 2013 mitgeteilt, dass er im Rahmen eines Verwaltungsstreites von einem so genannten „Reichsbürger“ auf 30.000 € verklagt worden sei.

Mitarbeiter der Stadt Bitterfeld-Wolfen erhielten im März 2013 Schreiben der „Republik Freies Deutschland“. In diesem Brief bringen die „Reichsbürger“ zum Ausdruck, dass sie diverse Gesetze (Grundgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozessordnung etc.) nicht anerkennen bzw. sie als rechtsunwirksam ansehen.

Im September 2013 gingen bei den Stadtverwaltungen in Burg und Querfurt sowie auch bei fünf Grundschulen in Magdeburg per Fax Schreiben von einem so genannten „Reichsamt des Innern“ ein, welches allen „Wahlleitern, Teilnehmern und Befürwortern der Wahlen im vereinten Deutschland“ mitteilte, dass die Bundestagswahlen illegal seien. Unterzeichnet ist das Schreiben von Herrn L., Staatssekretär des Innern und im Präsidialamt“.

Im Jahr 2013 gingen vermehrt Schreiben von „Reichsbürgern“ an die Stadtverwaltung Dessau-Roßlau ein. In ihren Schreiben stellten sie einen Antrag auf Ausstellung eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher. Usw.

Ich sagte eingangs, dass für eine Beobachtung derartiger Aktivitäten auch extremistische Äußerungen notwendig sind. Alle Reichsregierungen haben folgende ideologische Basis:

- Die Annahme des Fortbestehens des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937

- Die Annahme der Gültigkeit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 als einzige legitime Verfassung für Deutschland
- Das Abstreiten der de jure-Existenz der Bundesrepublik Deutschland
- Das Abstreiten der Legitimität der Organe der Bundesrepublik Deutschland, für die jegliche Rechtsgrundlagen erloschen seien.
- Die Annahme, dass sämtliche Staatsbürger nicht den bundesdeutschen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit unterliegen, sondern denen des Deutschen Reiches.

Bei der Exilregierung Deutsches Reich, die auch in Sachsen-Anhalt in Erscheinung tritt, konnten vor einigen Jahren direkte Bezüge zum Rechts-Extremismus ausgemacht werden. So hatte die Exilregierung keine Berührungspunkte, zu ihren Treffen NPD-Funktionäre einzuladen oder auch Gebietrevisionismus zu betreiben.

Bei der „Regierung Deutsches Reiches“ ist die rechte Beziehung schon im Logo sichtbar. Sie verwendet den Reichsadler mit Hakenkreuz. Sie produzieren sozusagen Vergehen gegen § 86a StGB, das Verwenden von Kennzeichen und Symbolen des Nationalsozialismus.

Auch ein früherer NPD-Landesvorsitzender ist bekennender Reichsbürger.

Nun zu einem sehr aktuellen Fall aus Wittenberg: Das Königreich Deutschland, das im Wesentlichen aus dem Verein NEUDeutschland hervorgeht.

Weitere Informationen zur Person und Organisation können Sie ausführlichst im Internet nachlesen.

Neben den fiskalischen, ordnungs- und strafrechtlichen Aspekten sind Herrn F.s Aktivitäten für den Verfassungsschutz von Relevanz, weil er gegen zwei Punkte verstößt:

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,

und

2. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

Es geht um einen darum, in welchen Grenzen „der König“ sein Deutschland sehen möchte:

Auf der Internetseite www.neudeutschland.org finden sich unter der Rubrik „Staatsrechtliches Grundlagenwissen“ Aussagen, wonach das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 weiter fortbestehen mit der Folge, dass Deutscher sei, wer auf diesem Gebiete Aufnahme gefunden habe, so dass auch Polen, Tschechen, Russen usw., Deutsche im Sinne des GG seien, wenn sie deutscher Volkszugehörigkeit sind und in diesem Gebiete leben. Das Grundgesetz wird zudem als besatzungsrechtliches Instrument abgelehnt, so dass die „BRD“ keine Souveränität habe. Es wird für das neue Staatssystem „NeuDeutschland“ geworben, in dem keine Steuern nötig seien.

Die Ausführungen enthalten u. a. den Aufruf: *„Ergreifen wir die Chance und erneuern wir Deutschland. Verwandeln wir unser Land in einen Staat, der seinen Bürgern wahrhaft dient. Nur dann, wenn alle umliegenden Staaten an diesen Fortschritten teilhaben wollen und Deutschland leuchtendes Vorbild ist, nur dann ist Deutschland in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 oder auch nach dem Stande vor dem Versailler Diktat wieder auf friedlichem Wege zu verwirklichen und auch eine völkerrechtliche Anerkennung eines neuen Deutschlands möglich.“*

Der Verein suggeriert, er biete ein „fortschrittliches Staatskonzept“ an und durch dieses „Staatskonzept“ werde „Gesamtdeutschland“ (in den Grenzen von 1937) wieder handlungsfähig und nur seine Mitglieder persönlich seien zu hoheitlichem Handeln befugt. Der Verein leugnet die hoheitlichen Befugnisse und Rechtsgrundlagen der Bundesrepublik Deutschland.

Zum anderen spricht Herr F. in den eingestellten Beiträgen auf der Internetseite in den Rubriken „NeuDeutsches Justizministerium“ oder „Staatsrechtliches Grundlagenwissen“ von der Schaffung einer konstitutionellen Monarchie. Staatsoberhaupt ist ein in Wittenberg ansässiger Monarch auf Lebenszeit. Der Monarch bestimmt seinen Nachfolger und dessen Amtsantritt.

Hinweise auf die Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten im Fall „Königreich Deutschland“ gab der Beitrag im MDR, Sendung „Exakt“ vom 18.12.2014. In dem Beitrag wird u. a. von Herrn F. die „Königliche Reichsbank“ eröffnet. Abgebildet ist eine Person, die als Security beschäftigt ist. Hierbei handelt es sich um Herrn G. aus Thüringen. Herr F. bringt zum Ausdruck, dass er durch die Organisation „Orden 777“ geschützt werde. Die Brüder des „Orden 777“ würden voll hinter dem Königreich stehen. Bei „Orden 777“ handelt es um eine Gruppe von „Tempelbrüdern“, die sich vornehmlich gegen Islamisten stellt. Der „Orden 777“ wurde von Herrn G. gegründet. Bei Herrn G. handelt es sich um einen ehemaligen Neonazi. Mittlerweile hält er sich nicht mehr in Wittenberg auf.

Aufgrund veröffentlichter Dokumente besteht der begründete Verdacht, dass Herr F. erlaubnispflichtige Versicherungs- und Bankgeschäfte unerlaubt betreibt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchsuchte im April 2013 Geschäfts- und Privaträume.

Erneutes Aufsehen erregte der Verein mit der Ankündigung und letztendlich auch durchgeführten Eröffnung der so genannten „Königlichen Reichsbank“ am 16. September 2013 in Wittenberg.

Mit Anklageschrift des Amtsgerichts Dessau-Roßlau vom 07.11.2013 wird Herrn F. vorgeworfen, in der Zeit vom 30.06.2009 bis zum 21.06.2011 in Wittenberg ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) das Versicherungsgeschäft vorsätzlich betrieben zu haben.

Herr F. stellte einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens und Nichteröffnung der Hauptverhandlung mit der Begründung, dass er „Aufgrund höherrangigen Völkerrechts (Art. 25 GG)“, als „gewählter Oberster Souverän des Königreiches Deutschland, als Staatsoberhaupt“ Immunität genieße. Das Hauptzollamt Magdeburg führte am 4. Juli 2014 eine Vollstreckungsaktion wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen in Wittenberg durch. Ferner wurde das Werbebanner der „Königlichen Reichsbank“ entfernt.

Nach Eigenangabe von Herrn F. in einem Schreiben an die Bafin wolle er aufhören „für ein untätiges Deutsches Volk weiter zu arbeiten“.



SACHSEN-ANHALT

**Ministerium
für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

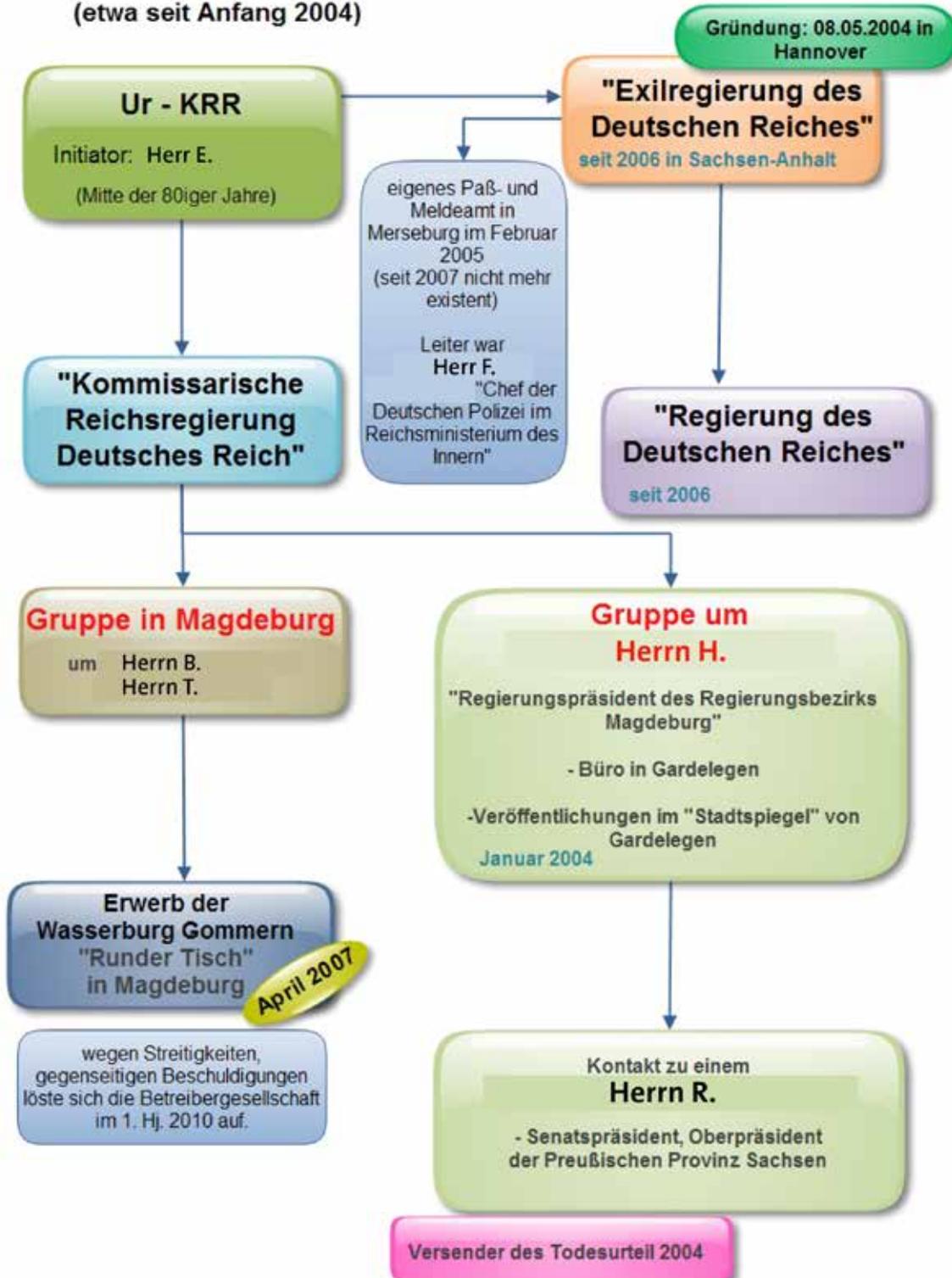
- Abteilung 4 -

Die Reichsbürger in Sachsen-Anhalt:

**Organisationsstrukturen
und Aktionsformen**

Gruppierungen der KRR in Sachsen-Anhalt

(etwa seit Anfang 2004)





REICHSREGIERUNGEN

- entstanden in den 80iger Jahren, Initiator war Herr E. aus Berlin (wurde in etwa 20 Strafverfahren für schuldunfähig erklärt)
- die UR-KRR um Herrn E. nennt sich heute „Kommissarische Reichsregierung des Staates 2tes Deutsches Reich“, Herr E. gibt sich als „Reichskanzler“ aus
- ein weiterer „Reichskanzler“ findet sich in der „Exilregierung Deutsches Reich“- Herr Sch. (Hildesheim) „Fürstregent Sch. zu Romkerhall/Ritterhof“
- aktiv ist auch die „Regierung des Deutschen Reiches“, „Reichskanzler“ ist ein Herr N. (Nordrhein-Westfalen), ehemaliges Mitglied der „Exilregierung“
- weitere Reichsregierungen in Sachsen-Anhalt, meist Splittergruppen/Ortsgruppen, die durch so genannte „Runde Tische“ bekannt geworden sind (Magdeburg, Gardelegen und Burg)
- „Republik Freies Deutschland“ (Splittergruppierung, vornehmlich im Raum Brandenburg aktiv, in Sachsen-Anhalt erstmals 2012 aufgetreten)
- mittlerweile nicht mehr aktiv, das „Deutsche Polizei Hilfswerk“
- insbesondere, die Vermischung von „Reichsideologie“ und Esoterik beim Verein „NeuDeutschland“ bzw. dem „Königreich Deutschland“ in Wittenberg



Verein NeuDeutschland
Antrag auf Mitgliedschaft



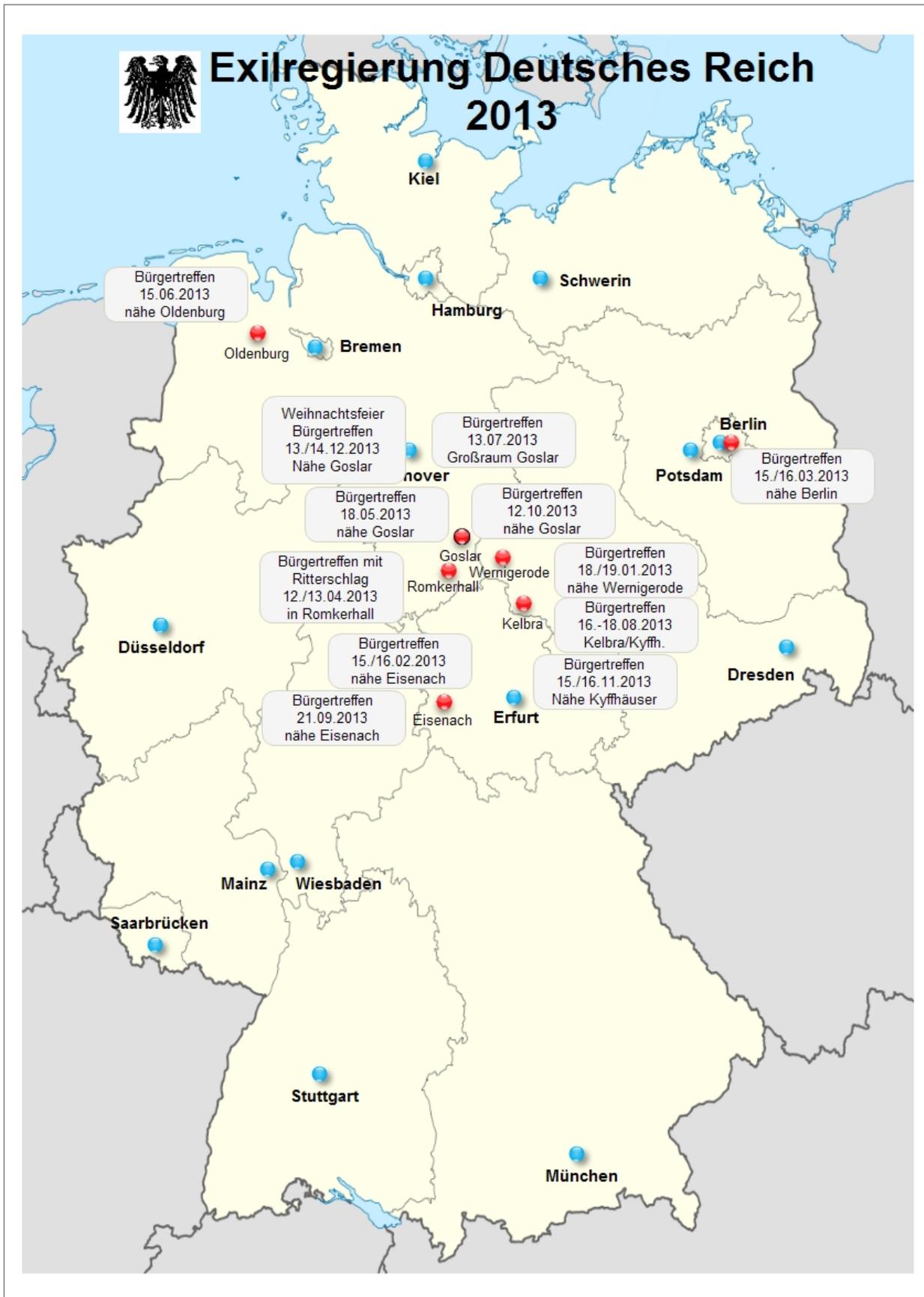
SACHSEN-ANHALT

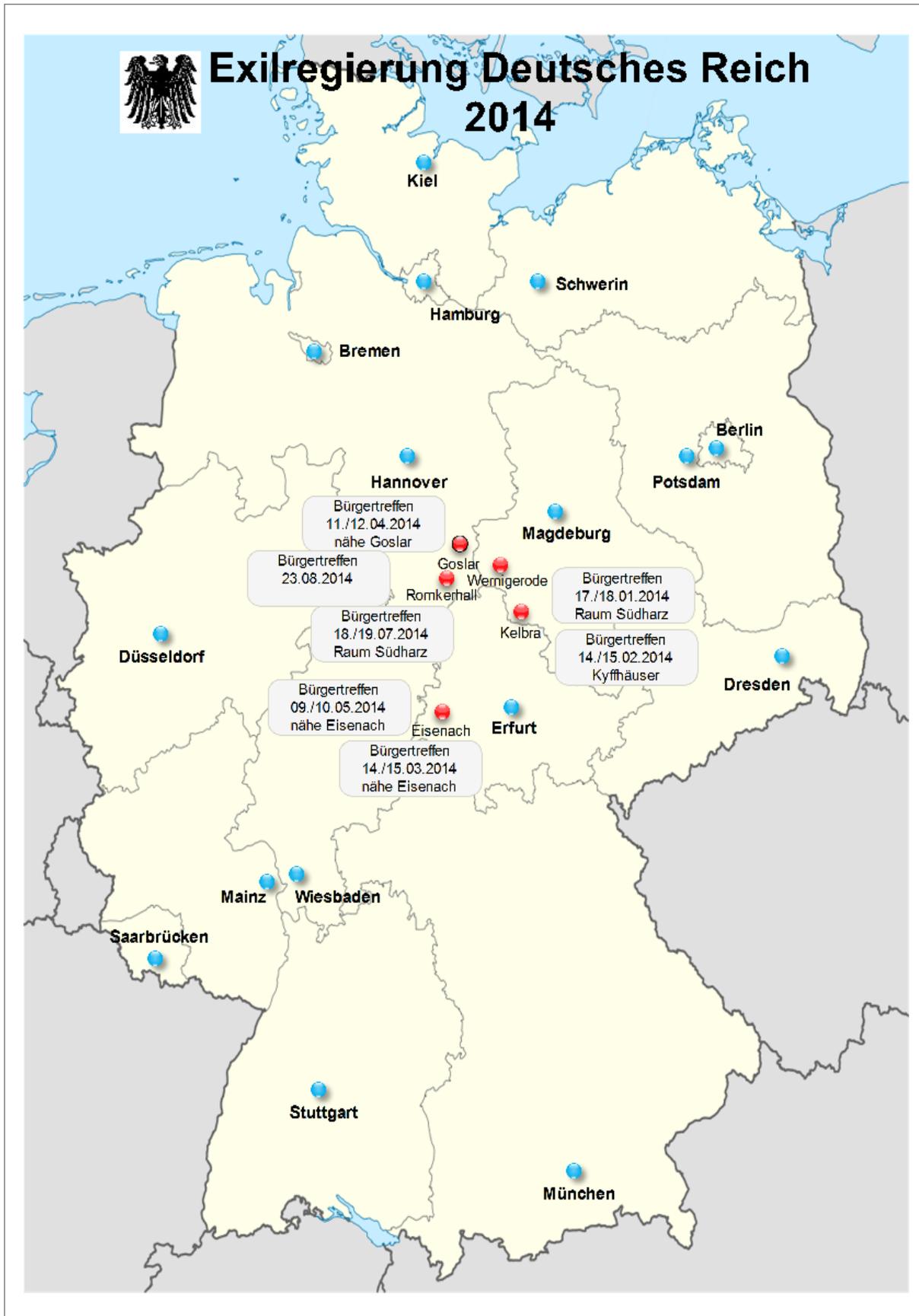
„Reichsbürger“

„Reichsregierungen“

~~Sie verlassen die BRD!~~
Willkommen im Deutschen Reich!
Ab hier gelten die Gesetze des Deutschen Reichs!







**Beispiel: Todesurteil Februar 2004 des
„Kommissarischen Reichsgerichts“ an die
Regierungsmitglieder des Landes Sachsen-Anhalt**

Geschäftszeichen:
2 SP-KRG FA 12. I. 051-G.MIL/2-02/04

Kommissarisches Reichsgericht



Im Namen des Volkes

Im Namen des Rechts

Urteil

In dem Reichsstaats-, sächsischen und preussischen Reichsländer-, preussischen Provinzial-, sächsischen und preussischen Kommunal-verfassung- sowie Reichsstaats-, sächsischen und preussischen Reichsländer-, preussischen Provinzial- und sächsischen und preussischen Kommunal-beschwerde-rechtsstreit, hier in bezug auf die Inhaftierung des Herrn [REDACTED], geboren am 07. 06. 1952 in Teutschenthal, Mansfelder Seekreis, preussische Provinz Sachsen, Reichsländ Freistaat Preußen, Staat Deutsches Reich, wohnhaft Karl-John-Strasse 54, preussische Gemeinde 0 - 4112 Teutschenthal, preussischer Regierungsbezirk Merseburg, wird hiernit unter Beachtung von Artikel 13 der Reichsverfassung festgestellt, daß in bezug auf die Schreiben als:

01. **I. Beschwerde** des Oberpräsidenten der preussischen Provinz Sachsen an das *Amtsgericht Halle-Saalkreis - Familiengericht* - in der *Familiensache* [REDACTED] vom 16. 11. 2002 unter dem Geschäftszeichen *SPMPPEOPrä 2 I/2. I. 320-17531-1102* sowie **II. Beschwerde** des Oberpräsidenten der preussischen Provinz Sachsen an das *Amtsgericht Halle-Saalkreis - Familiengericht* - in der *Familiensache* [REDACTED] vom 15. 11. 2002 unter dem Geschäftszeichen *SPMPPEOPrä 2 I/2. I. 319-17521-1102* gegen die staatenlosen, privat und kriminell habgierig handelnden natürlichen Personen:

- Frau [REDACTED], privat tätig als *Richterin am Amtsgericht Halle-Saalkreis*,
- Frau [REDACTED], privat tätig als *Präsidentin am Amtsgericht Halle-Saalkreis*,
- Herr [REDACTED], privat tätig als *Verfahrenspfleger*,
- Frau [REDACTED], privat tätig als *Mitarbeiterin Jugendamt Saalkreis*,
- Herr [REDACTED], privat tätig als *Ersteller eines psychologischen Gutachtens*,

Eingang der Beschwerde zu **I.** am 19. 11. 2002 sowie zu **II.** am 18. 11. 2002;

02. **Beschwerde** des Oberpräsidenten der preussischen Provinz Sachsen an das *Finanzamt Halle-Nord* in der Sache *Einkommenssteuererklärung* vom 17. 11. 2002 unter dem Geschäftszeichen *SPMPPEOPrä 2 I/2. I. 321-3441-1102* gegen die staatenlose, privat und kriminell habgierig handelnde natürliche Person:

- Herr [REDACTED], privat tätig als *Amtsleiter am Finanzamt Halle-Nord*,

Eingang der Beschwerde am 19. 11. 2002;

03. **Beschwerde** des Oberpräsidenten der preussischen Provinz Sachsen an die *Stadt Halle* in der Sache *Bußgeldbescheid* vom 13. 11. 2002 unter dem Geschäftszeichen *SPMPPEOPrä 2 I/2. I. 317-5051-1102* gegen die staatenlosen, privat und kriminell habgierig handelnden natürlichen Personen

- Frau [REDACTED], privat tätig als *Mitarbeiterin Ordnungsamt - Bußgeldstelle -*,
- Frau [REDACTED], privat tätig als *Oberbürgermeisterin der Stadtverwaltung Halle*,

Eingang der Beschwerde am 18. 11. 2002;

- 2 -

04. Beschwerde des Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen an die *Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt Magdeburg* in der Sache *Bußgeldbescheid und Beschlagnahme des Führerscheins* vom 17. 11. 2002 unter dem Geschäftszeichen *SPWPS/Prä 2 I/2. I. 321-0841-11/02* gegen die staatenlose, privat und kriminell habgierig handelnde natürliche Person:

- Frau [REDACTED] privat tätig als *Mitarbeiterin Zentrale Bußgeldstelle*,

Eingang der Beschwerde am 19. 11. 2002;

05. Beschwerde des Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen an den *Bundesgerichtshof* in der Sache *Bußgeldbescheid und Beschlagnahme des Führerscheins* vom 01. 04. 2003 unter dem Geschäftszeichen *SPWPS/Prä 2 I/2. I. 091-771-04/03* gegen die staatenlosen, privat und kriminell habgierig handelnden natürlichen Personen

- Herr [REDACTED] privat tätig als *Präsident Bundesgerichtshof*,
- Herr [REDACTED] privat tätig als *Richter und Stellvertretender Vorsitzender Bundesgerichtshof, 2. Strafsenat*,
- Herr [REDACTED] privat tätig als *Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*,
- Herr [REDACTED] privat tätig als *Bundesanwalt Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Justizamtsinspektorin Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof*,

Eingang der Beschwerde am 07. 04. 2003;

06. I. Beschluß des Kommissarischen Reichsgericht an die *Staatsanwaltschaft Dessau* in der Sache *Ladung zum Strafantritt wegen Fahrens ohne Führerschein - 20 Hafttage* - vom 22. 12. 2003 unter dem Geschäftszeichen 2 *SP-RRS/356-316471-12/03* und II. Antwortschreiben - daß grundsätzlich jede *Hanblung* privater Personen gegen Herrn [REDACTED] als *Mordanschlag* gewertet wird - als Fernkopierschreiben in gleicher Sache vom 13. 01. 2004 unter dem Geschäftszeichen 2 *SP-RRS/013-31647/2-01/04* gegen die staatenlosen, privat und kriminell habgierig handelnden natürlichen Personen:

- Herr [REDACTED] privat tätig als *Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Dessau*,
- Herr [REDACTED] privat tätig als *Rechtspfleger Staatsanwaltschaft Dessau*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Direktorin Amtsgericht Köthen*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Richterin Amtsgericht Köthen*,
- Herr [REDACTED] privat tätig als *Leitender Oberstaatsanwalt Staatsanwaltschaft Dessau*,

Eingang des Beschlusses am 29. 12. 2003;

07. I. Beschluß des Kommissarischen Reichsgericht an das *Amtsgericht Leipzig* in der Sache *Beleidigung u. a.* vom 22. 12. 2003 unter dem Geschäftszeichen 2 *SP-RRS/356-427621-12/03* sowie II. Beschluß des Kommissarischen Reichsgericht an das *Amtsgericht Leipzig* in der Sache *Erzwingungshaft - 3 Tage - wegen Ordnungswidrigkeiten* vom 24. 01. 2004 unter dem Geschäftszeichen 2 *SP-RRS/024-OWI-285,88,89/031-01/04* gegen die staatenlosen, privat und kriminell habgierig handelnden natürlichen Personen:

- Herrn [REDACTED] privat tätig als *Präsident Amtsgericht Leipzig*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Richterin Amtsgericht Leipzig*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Justizangestellte als Urkundsbeamtin Geschäftsstelle Amtsgericht Leipzig*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Staatsanwältin*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Richterin Amtsgericht Leipzig*,
- Frau [REDACTED] privat tätig als *Justizangestellte als Urkundsbeamtin Geschäftsstelle Amtsgericht Leipzig*,

Eingang der Beschlüsse zu I. am 29. 12. 2003 und zu II. 27. 01. 2004;

- 3 -

08. Sofortige Beschwerde des Oberpräsidenten der preußischen Provinz Sachsen als Fernkopierschreiben an die Justizvollzugsanstalt Volkstedt und an die Mitglieder der gesamten Regierung des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA) in der Sache **Vollziehung der Ersatzfreiheitsstrafe** gegen Herrn ██████████ vom 17. 02. 2004 unter dem Geschäftszahlen **StVPP/SA/Prä StA 1/2. I. 048-6, Pr. D.1-0204** gegen die staatenlos, privat und kriminell habgierig handelnden natürlichen Personen

- Herr ██████████, privat tätig als **Anstaltsleiter Justizvollzugsanstalt Volkstedt**,
- Herr ██████████, privat tätig als **stellvertretender Anstaltsleiter Justizvollzugsanstalt Volkstedt**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Polizeibeamter Polizeirevier Saalkreis**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Polizeioberst und Revierleiter Polizeirevier Saalkreis**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Ministerpräsident des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Chef der Staatskanzlei und Staatsminister des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Vertreter des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA) bei der Diktatur Bundesrepublik Deutschland**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Minister des Innern des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Innenministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **stellvertretender Abteilungsleiter Abteilung 5 Innenministerium – Abteilung Verfassungsschutz des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Minister der Justiz des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Justizministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Minister der Finanzen des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Finanzministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Minister für Gesundheit und Soziales des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Frau ██████████, privat tätig als **Staatssekretärin Gesundheits- und Sozialministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Minister Kultusministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Kultusministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Kultusministerium des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Minister Wirtschaft und Arbeit des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Herr ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Ministerium Wirtschaft und Arbeit des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,
- Dr. ██████████, privat tätig als **Staatssekretär Ministerium Wirtschaft und Arbeit des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)**,

- 4 -

- Frau [REDACTED], privat tätig als *Ministerin Landwirtschaft und Umwelt des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)*,
- Herr [REDACTED], privat tätig als *Staatssekretär Ministerium Landwirtschaft und Umwelt des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)*,
- Herr [REDACTED], privat tätig als *Minister Bau und Verkehr des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)*,
- Herr [REDACTED], privat tätig als *Staatssekretär Ministerium Bau und Verkehr des nationalsozialistischen Bundeslandes Sachsen-Anhalt (SA)*,

der absolute Wille aller zuvor benannten und gemeinschaftlich handelnden Straftäter zu erkennen ist, die in den zuvor benannten Schreiben festgestellten eindeutigen Rechtsauslagen absichtlich, bewußt und fortgesetzt unter Einsatz von Waffengewalt zu mißachten.

Da alle zuvor benannten natürlichen Personen den Ernst der Lage, in der Sie sich befinden, nicht erkennen wollen und Sie weiterhin nicht den genügenden Respekt einer Gerichtsstanz wahren - im Gegenteil man sogar noch einen öffentlich-rechtlichen Amtverhältnisträger der preußischen Provinz Sachsen überfallen und internieren - muß das Kommissarische Reichsgericht zwingend davon ausgehen, daß Sie auch weiterhin alle Entscheidungen des Kommissarischen Reichsgericht absichtlich und bewußt mißachten werden. Sie sind Vertreter eines mittlerweile schon lange de jure erloschenen besatzungsrechtlichen Verwaltungsinstrumentes, welches sich bereits in der Vergangenheit nicht mit Ruhm bekleckert hat.

Es fehlt Ihnen an jeder Form der Rechtsfindung und Rechtsentscheidung. Sowohl die Behörden der DDR, wie auch die Behörden der DBR haben nach 1949 die Einleitung der Entnazifizierung von Anfang unterwandert und somit den Demokratisierungsprozeß in Deutschland systematisch verhindert.

Selbstüberschätzung und Veringschätzung der Rechtsuchenden durch staatenlose Personen wie Sie, leiten den Zerfallsprozeß Deutschlands ein. Die Folge ist, daß sich die Bürger von der staatlichen Ordnung abwendet und zur Selbstjustiz übergehen, gegebenenfalls für radikal denkende Ansichten und Organisationen offen werden.

Ihre, von tagtäglich rechtsbrecherischen und nur von privaten Eitelkeiten und finanzieller Gier getriebenen, Handlungen werden Sie auch in der Zukunft gegenüber dem neuen Rechtsstaat und dem neuen Europa nicht ändern. Solche Individuen müssen aus allen Ämtern entfernt werden, um weiteren Schaden von Deutschland und Europa abzuwenden. Daher ergeht folgendes Urteil:

Wegen tagtäglich absichtlich und aus niederen Motiven fortgesetzten Bruch des Völkerrechts, des Alliierten Verwaltungsrechts, der Haager Landkriegsordnung, der Mißachtung der Gerichtsentscheidung durch das German Supreme Court gemäß der SHAFZ - Besetzung, Bruch des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1954 (BGBl. Teil II, 1955, S. 405), wiew gegen alle zuvor in 01 - 08, aufgelisteten und bestinstanzrechtlich ungesetzlich handelnden Personen die Todesstrafe verhängt.

Die zum Tode verurteilte Person hat die Möglichkeit, beim Rat der Alliierten ein Gnabengesuch einzureichen. Sollte der Rat der Alliierten das Gnabengesuch annehmen, erfolgt die Ausweisung (Exil) aus dem Hoheitsgebiet des Staates Deutsches Reich und aus dem Hoheitsgebiet der Vereinigten Staaten von Europa auf Lebenszeit.

Alle persönlichen Vermögenswerte der verurteilten Personen und deren Familien werden vollständig und entschädigungslos zur Schadenswiedergutmachung eingezogen.

[REDACTED]
Kommissarisches Reichsgericht
Der Senatspräsident
[REDACTED]

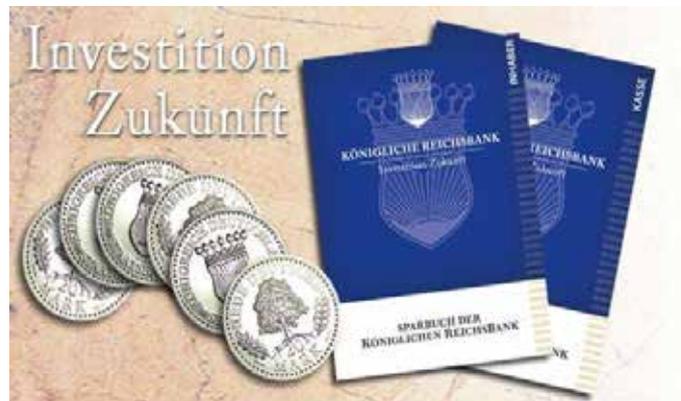


Bekündet
Groß-Berlin, am 20. Februar 2004

Wir leben Alternativen

NEU DEUTSCHLAND

Königreich Deutschland ... Neudeutsche Gesundheitskasse ... Kooperationskasse ... EngelGeld



Video

Zum praktischen Umgang mit der Reichsbürger-Bewegung – Aspekte der Strafbarkeit und Strafverfolgung

Gerhard Wetzel,

Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Es gilt das gesprochene Wort!



Reichsbürger verursachen extreme Mühe!

Es handelt sich um einen überschaubaren Personenkreis, der jedoch vielfältige, teilweise unübersichtliche und immer für die betroffenen Behörden arbeitsintensive Aktivitäten entfaltet. Dabei treten die Reichsideologen unter immer neuen Bezeichnungen mit immer neuen Argumentationslinien auf und beharren hartnäckig und unnachgiebig auf ihren Positionen. In letzter Zeit scheinen die Reichsideologen – ähnlich wie auf dem Gebiet der Sekten die Scientologen – auch bei in größeren Bevölkerungskreisen bekannten Persönlichkeiten, bei sog. Multiplikatoren, mit ihren Argumenten Gehör zu finden. So tritt nach Pressemeldungen (z. B. Spiegel Online vom 22.08.2014) der Sänger Herr N. in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Demonstrationen der Neuen Rechten in Erscheinung und vertritt dort öffentlich reichsideologische Positionen.

In den Geschäftsbereichen gibt es teilweise große Unsicherheiten im Umgang mit Eingaben der Reichsideologen, insbesondere bei der Frage, ob und in welchem Umfang auf deren „Argumentation“ einzugehen ist.

Häufig sind Reichsbürger, insbesondere wenn mehrere gemeinsam auftreten, schwer einschätzbar. Vorsicht ist zunächst einmal ratsam! Oft ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, was Spinnerei ist, und was ernstzunehmende Bedrohungen sein könnten.

Außerdem bestehen Unsicherheiten gerade bei rechtsunerfahrenen Mitarbeitern, wie mit Drohungen, Todesurteilen etc. umzugehen ist und welche Gegenwehrmöglichkeiten gegen Aktionsformen der Reichsideologen – z. B. Einstellen von heimlich gefertigten Videoaufzeichnungen im Internet – bestehen.

Phänomenbereich „Reichsbürgerbewegung“

Im Begriff der „Reichsbürgerbewegung“ werden Personengruppen und Einzelpersonen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat leugnen und den Fortbestand des Deutschen Reiches in verschiedenen Grenzen mit verschiedenen Verfassungen oder die Existenz eines anderen Staates auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland behaupten, zusammengefasst. Es handelt sich nicht um eine

homogene Bewegung oder Partei, sondern um von Einzelinteressen und teilweise gegensätzlichen Ideologien geprägten Splittergruppen und Personen.

Gemeinsam ist den Reichsideologen die fehlende Anerkennung von bundesdeutschen Behörden und deren Mitarbeitern sowie daraus folgend die fehlende Anerkennung von bundesdeutschen Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsurteilen.

Die Ausweispapiere, Kfz-Kennzeichen etc. der Bundesrepublik werden als rechtswidrig angesehen, nicht anerkannt und teilweise durch selbst herausgegebene Fantasiegebilde ersetzt. Mitarbeiter, Beamte und deren Dienstaussweise von bundesdeutschen Behörden werden grundsätzlich als ungesetzlich abgelehnt und dem Handeln der Behördenmitarbeiter jede Legitimität abgesprochen.

Das Grundgesetz und nahezu alle bundesdeutschen Gesetze werden als unbeachtliche „Scheingesetze“ oder privatrechtliche Verträge abgelehnt. Den hierauf gestützten gerichtlichen Entscheidungen wird jede Legitimität abgesprochen, andererseits wird aber jeder durch die angeblich nicht rechtswirksamen Gesetze eröffnete Rechtsweg bis zum Letzten ausgenutzt.

Zugrunde liegt dem sehr häufig ein rechtsextremistischer, geschichtsrevisionistischer Ansatz, auch mit dem Ziel, die Gräueltaten des Nationalsozialismus zu verharmlosen oder zu leugnen sowie die Grenzen Deutschlands anders als im Zwei-plus-Vier-Vertrag geregelt zu bestimmen. Teilweise handelt es sich aber auch um Personen, die aus Verblendung oder aus wirtschaftlichen Gründen den Argumenten der Reichsideologen folgen.

Geschichte der Reichsbürgerbewegung

Es handelt sich um keine einheitliche Bewegung, Partei o. ä., sondern um ein relativ junges Phänomen, welches erst kurz vor der Wiedervereinigung erstmals beobachtet wurde.

1985 gründete Herr E. – seiner Behauptung nach im Auftrag des Alliierten Oberkommandos – die „Kommissarische Regierung des Deutschen Reiches“ und firmiert seither als „Reichskanzler des Staates Deutsches Reich“ u. ä. Fantasiegebilde, aktuell wohl als „Reichskanzler“ des „Reichsverfassungsrechtlicher Staat Deutsches Reich“ unter Berufung auf die Weimarer Verfassung.

Relativ schnell nach „Gründung“ der ersten KRR kam es zu Streit zwischen den Anhängern mit Abspaltungen und Gründungen eigener „Reichsregierungen“ durch „Abtrünnige“.

Heute besteht eine nahezu unüberschaubare Vielfalt von „Reichsregierungen“, „Exilregierungen des Deutschen Reiches“, „Amtierenden Reichsregierungen“, „Nationalversammlungen“, „Präsidien“ und „Zentralräten des Deutschen Reiches“ sowie den sog. „Selbstverwaltern“ als Einzelkämpfern.

Es gibt „Reichskanzler“ und „Reichspräsidenten“, „Reichsminister“, „Reichstage“ mit „Reichstagspräsidenten“, „Landesregierungen“, „Reichs- und Landesbehörden“ sowie „Reichsgerichte“ mit dortigen Richtern, welche sich Urteile bis hin zu Todesurteilen anmaßen.

Neben den „Reichsregierungen“ gibt es auf ähnlichem Gedankengut fußende „Staatsgründungen“ wie

- Germanitien (ein 2007 in Westerheim von Privatleuten gegründeter Mikroscheinstaat),
- Fürstentum Germania (ein 2009 für 3 Monate existenter Mikroscheinstaat im brandenburgischen Krampfer),
- Königreich Neu Deutschland (siehe nachfolgend) und
- Republik Freies Deutschland,

deren Gründungen letztlich alle allein das Ziel verfolgten, eine Zone außerhalb der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu etablieren, also einen rechtsfreien Raum, der entsprechend der eigenen Interessen ausgestaltet werden kann.

Vereinzelt gab es Versuche, die „Reichsbürgerbewegung“ im Rahmen einer „tatsächlichen Neuordnung Deutschlands“ durch Vereinigung aller Gruppen, die Existenz, Souveränität und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland bestreiten, zu vereinigen, zuletzt – natürlich erfolglos – durch Herrn C. und Herrn V. 2012 mit „Aufbruch Gold-Rot-Schwarz (GRS)“, oder auch „Deutschland-Projekt“.

Aktivisten der Reichsbürgerbewegung

Herr E.

Er ist wohl der „Erfinder“ der Idee der Kommissarischen Reichsregierung.

Als ehemaliger Beschäftigter der Deutschen Reichsbahn in Westberlin, der als Organisator eines Streiks der Reichsbahnbediensteten 1980 entlassen wurde, unternahm er danach mehrfach vergebliche Versuche, einen Beamtenstatus und damit verbundene Versorgungsansprüche bei Gerichten in Westberlin einzuklagen.

Später behauptete er, am 22.09.1980 von sowjetischer Militärpolizei entführt und von SED-Angehörigen in Bahnpolizeiuniformen geschlagen worden zu sein. Nach seiner Flucht in den britischen Sektor sei er dort von der britischen Militärpolizei verhört, über die wahre Völker- und Staatsrechtssituation Deutschlands aufgeklärt und dienstverpflichtet worden. Aus dieser von ihm behaupteten „Dienstverpflichtung“ leitet Herr E. die Legitimation seiner Kommissarischen Reichsregierung ab, die Erfüllungsgelhilfe im Auftrag der Deutschland tatsächlich weiter regierenden Alliierten sei.

Gegen Herrn E. liefen vielfach Strafverfahren, die – soweit bekannt geworden – mangels Schuldfähigkeit eingestellt wurden.

Horst Mahler

Horst Mahler entstammt aus einer dem nationalsozialistischen Unrechtsregime nahestehenden Familie. Die Familie floh am Ende des Dritten Reiches zunächst von Schlesien nach Naumburg und

siedelte später zunächst nach Dessau, später in die Bundesrepublik Deutschland über. Er ist zunächst als Verteidiger in den Prozessen gegen die Mitglieder der Terrorgruppe Rote Armee Fraktion (RAF) bekannt geworden, bevor er selbst 1970 wegen Raubes und Gefangenenbefreiung im Zusammenhang mit der RAF zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Nach Reststrafenaussetzung zur Bewährung 1980 wurde er aufgrund eines Urteils des BGH ab 1987 wieder als Rechtsanwalt zugelassen.

Ab 1997 vertrat Mahler erst nationalkonservative, später rechtsextremistische Positionen und war von 2000 bis 2003 Mitglied der NPD und Prozessvertreter der NPD im ersten Verbotsverfahren vor dem BVerfG. Es folgten mehrere Verurteilungen wegen Volksverhetzung, zuletzt 2009 durch Urteile des LG Potsdam und des LG München II zu Freiheitsstrafen von zusammen insgesamt 12 Jahren und ein erneuter Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2009.

Horst Mahler steht der Reichsideologenszene sehr nahe und vertritt hinsichtlich der Grenzen Deutschlands eine der extremsten Positionen, nämlich die Idee eines „großgermanischen Reiches“, zu dem neben Deutschland in den Grenzen von 1939 auch der deutschsprachige Teil der Schweiz, die Niederlande, Luxemburg und die belgische Region Flandern gehören sollen.

Beruflich und privat eng verbunden ist Mahler mit Frau S., die derzeit aufgrund einer Verurteilung durch das LG Mannheim einem mehrjährigen Berufsverbot als Rechtsanwältin unterliegt.

Herr Sch.

Er gründete 2004 in Hannover mit Gleichgesinnten die „Exilregierung des Deutschen Reiches“; firmiert schlicht als „Reichskanzler“, aber auch als „Seine Königliche Hoheit, regierender Fürst R. aus der Familie Sch. zu Romkerhall, Reichskanzler des Deutschen Reichs-Kaiserreichs, Prinz zu Romkerhall des Hauses Hannover und zum Haus Windsor“.

Herr C.

Herr C. ist Verschwörungstheoretiker, Autor und Unternehmer aus der Reichsideologenszene, der als Moderator seiner (Internet-)Filmproduktion „BewusstTV“ u. a. den nachfolgend benannten Herren eine Plattform zur Verbreitung ihrer Ideologien bietet. Er vertreibt für 39,50 € einen keltisch-druidischen Bekennungsausweis. Da seiner Auffassung nach mit der Unterschrift auf dem Personalausweis ein Vertrag mit dem „Nichtstaat Bundesrepublik Deutschland“ geschlossen wird, bewirkt der Erwerb des keltisch-druidischen Bekennungsausweis eine Auslösung aus dem bestehenden System und die Proklamation von einer rechte- und staatenlosen Person zum natürlichen Menschen.

Herr F.

Herr F. ist ein hauptsächlich als Internetaktivist tätiger Reichsideologe, der zunächst 2009 die rechtskonservative Partei „Freie Union“ mit der „CSU-Rebellin“ Frau P. und später die Partei „Allianz für Menschenrechte“ – jeweils ohne nennenswerten Erfolg – gründete.

Soweit ersichtlich ist er der „Erfinder“ der „Selbstverwaltung nach UN-Resolution A/RES/56/83“. 2010 gründete er die Arbeitsgemeinschaft staatliche Selbstverwaltung, am 01.05.2012 in Leipzig die „Republik Freies Deutschland (RFD)“ mit seiner „Wahl“ zum Präsidenten, Justizminister und Obersten Richter. Er verfügt über zahlreiche Anhänger in den neuen Bundesländern, die Schilder „Republik Freies Deutschland Hoheitsgebiet“ an ihren Grundstücken und Wohnungseingängen anbringen, um so „Immunität“ gegenüber Gerichtsvollziehern und Vollzugsbeamten zu erlangen. Bereits am 17.09.2012 spaltete sich die „Republik Freies Deutschland (RFD)“ auf.

Herr K.

Ein wegen eines Brandanschlags auf ein Asylbewerberheim vorbestrafter NPD-Kader, der den „Sturm auf den Reichstag“ am 13.09.2013 – sehenswert auf Youtube – organisierte.

Herr K.

Ein vorwiegend als Internet-Aktivist tätiger Reichsideologe, dessen politische Ansicht darin besteht, das Reich und System Otto von Bismarcks solle unter Wiedererrichtung des preußischen Staates wieder auferstehen.

Er ist Gründer und Vorsitzender der Partei Deutsche Nationalversammlung (DNV). Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden ist er aufgrund des Versuchs, die DNV im September 2013 zur Wahl des Deutschen Bundestages beim Wahlausschuss anzumelden; die Zulassung der DNV zur Bundestagswahl 2013 wurde vom Wahlausschuss zunächst wegen fehlerhafter Anmeldungsschreiben als unzulässig abgelehnt, diese Entscheidung aber später auf Beschwerde von Herrn K. vom BVerfG aufgehoben. Gleichwohl konnte die DNV zur Bundestagswahl nicht antreten, da es nicht gelang, ausreichend Landeslisten aufzustellen.

Herr F.

Herr F., geboren in Magdeburg, jetzt in Leipzig wohnhaft, ist der Autor des reichsideologischen Kompendiums „Die Jahrhundertlüge“, welches nahezu vollständig alle Theoreme der Reichsideologie zusammenstellt.

Er gründete 2012 mit Gleichgesinnten das „Deutsche Polizei Hilfswerk (DPHW)“, eine Miliz, die die angeblich überlastete Polizei – natürlich im Sinn der von Herrn F. propagierten Reichsideologie – unterstützen soll. Das DPHW erlangte dadurch Aufmerksamkeit, dass es am 23.11.2012 in Bärwalde einen Gerichtsvollzieher bei Ausübung seines Dienstes hinderte, bedrängte und ihn schließlich unter Berufung auf das „Jedermannsrecht“ aus § 127 StPO gefangen nahm, fesselte und der – echten – Polizei übergab.

Seit Anfang 2013 laufen deshalb Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Herrn F. und andere DPHW-Aktivisten; die Tätigkeit von Herrn F. im Zusammenhang mit dem DPHW endete soweit ersichtlich nach seiner vorläufigen Festnahme im März 2013.

Am 29.11.2012 kam es in Weimar zu einem ähnlichen Vorfall unter Beteiligung von Herrn K., des damaligen NPD-Landesvorsitzenden und Abgeordneten im Kreistag des Burgenlandkreises.

Herr S.

Der Gründer des „Deutschen Amtes für Menschenrechte“ und des Amtes „Kommissar für Menschenrechte“, wobei es sich um KRR-ähnliche Konstrukte handelt, bezeichnet sich selbst als „Kommissar“, „Hochkommissar“ und „Europäischer Hochkommissar für Menschenrechte“.

Er erstritt eines der ersten Urteile des EMRK zum fehlenden Rechtsschutz in Deutschland gegen überlange Verfahrensdauer (NJW 2006, 2389 ff.), nachdem ein Schadensersatzprozess wegen eines 1982 auf dem Schulweg erlittenen Unfalls bis 1999 nicht abgeschlossen war.

Herr F.

Der 1965 in Halle geborene Herr F. betrieb zunächst in Wittenberg ein Geschäft im Bereich der Esoterikszene. Am 13.07.2009 gründete er in Wittenberg den Verein „Neu Deutschland“, der jedoch beim Amtsgericht Stendal nicht in das Vereinsregister eingetragen wurde, da die Vereinsziele – Beseitigung der Staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland – offenkundig nicht mit Art. 9 Abs. 2 GG vereinbar sind. In der Folge gründete er eine Krankenkasse – „NeuDeutsche Gesundheitskasse (NDGK)“ –, eine Rentenkasse – „Deutsche Ruhestandskasse (DRK)“ – und eine Haftpflichtversicherung – „Deutsche Haftpflichtschadensausgleichskasse (DHK)“ –, deren Tätigkeiten jeweils durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagt wurden, jedoch anscheinend weiterhin von ihm betrieben werden.

Am 16.09.2012 rief Herr F. das „Königreich Deutschland“ aus und ließ sich selbst zum Souverän krönen. Seither firmiert er als „Souverän P.“ oder als „Imperator F.“. Am 25.09.2013 eröffnete trotz Verbots der BaFin die „Königliche Reichsbank“, die wiederum verbotswidrig damit wirbt, „die einzige

Bank, die nicht Teil des Systems“ sei, so dass „auch kein EU- oder BRD-Recht“ gelte, zu sein. Nach Durchsuchungsmaßnahmen hat die BaFin inzwischen Bußgelder in Millionenhöhe angedroht und rechtskräftig festgesetzt.

Insgesamt kann resümiert werden, dass die Aktivitäten von Herrn F. in der Gesamtschau darauf gerichtet sind, seine Anhänger finanziell auszunehmen.

Herr K.

Der gelernte Landmaschinenschlosser, später Betreiber einer Kfz-Werkstatt, und Internet-Aktivist, der sich zunehmend am extrem rechten Rand der reichsdeutschen Szene bewegt, ist wegen offener Verherrlichung Adolf Hitlers und des Nationalsozialismus vorbestraft. Zuletzt wurde er nach einer Zeit des Untergetauchenseins wegen Waffen- und Verkehrsdelikten festgenommen und inhaftiert. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) hat einen sog. Beobachtungsvorgang eingeleitet, da unklar ist, ob er in eine extremistische Organisationsstruktur eingebunden ist. Mit Urteil des AG Dessau-Roßlau vom 15.07.2014, rechtskräftig seit dem 23.07.2014, wurde gegen ihn wegen Trunkenheit im Verkehr jeweils in Tateinheit mit Fahren ohne Haftpflichtversicherung, unerlaubten Führens von Waffen und unerlaubten Besitzes von Waffen auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erkannt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil beruht auf einer Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten gemäß § 257 c StPO, einem sog. „Deal“. Anhaltspunkte für eine Einbindung in eine Organisationsstruktur ergeben sich aus den Urteilsgründen nicht.

Herr H.

Der selbsternannte „provisorische Regierungspräsident des Regierungsbezirks Magdeburg“ behauptet, in keiner Beziehung zu rechtem oder nationalsozialistischem Gedankengut zu stehen, ist aber mit dem nachfolgend genannten Herrn R. derart eng verbunden, dass das Gegenteil sicher zu vermuten steht.

Herr R.

Er entstammt der KRR-Bewegung um Herrn E. und behauptet, „in einem öffentlich-rechtlichem Amtsverhältnis“ zu stehen und „durch die USA gewollter und genehmigter Oberpräsident des Kommissarischen Oberpräsidiums der Provinz Sachsen“ zu sein. Er war in der Vergangenheit zeitweise Mitglied der rechtsextremen DSU und DVU und ist u. a. vom AG Halle wegen Amtsanmaßung vorbestraft.

Herr C.

Bei ihm handelt es sich zunächst vorwiegend um einen Kritiker des bestehenden Finanzsystems, wobei seine Kritik durch weltanschauliche Überzeugungen in der Nähe zu reichsideologischem Gedankengut geprägt ist. Er ist Verfasser eines verschwörungstheoretischen Buches und sagt dort den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Bundesrepublik Deutschland vorher. Seine Thesen vertritt er vorwiegend im Stil eines „Standup Comedians“ bei Vorträgen und auf von ihm vertriebenen DVDs.

Er ist Vorstand der „Novertis Stiftung“ in Berlin und mit der „Novertis Invest GmbH“, der „Novertis Vermögensverwaltungs AG & Co. KG“ und der „Novertis AG“ geschäftlich eng verbunden. In Magdeburg besteht eine Filiale der „Novertis limited“ im Partnerprogramm des renommierten „Berlin-Hamburger Gold-Silber Kontor“ als „Stützpunkthändler – Gold Silber Kontor“.

Herr H.

Mit Rechtsanwalt Herrn H. aus Bitterfeld-Wolfen hat sich – soweit hier ersichtlich erstmals in Sachsen-Anhalt – ein Rechtsanwalt der Reichsbürgerbewegung – entweder aus Überzeugung oder um finanziell zu profitieren – angeschlossen und vertritt für seine Mandanten deren Argumentationsmuster gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten. Dabei trat er zeitweise unter dem Briefkopf der „Bürger Kanzlei Graf von A.“ auf, einer der Reichsbürgerbewegung zugehörigen „Kanzlei“,

welcher kein zugelassener Rechtsanwalt angehört. Dies dürfte ein zumindest berufsrechtlich zu ahndendes Fehlverhalten darstellen, welches bis hin zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft sanktioniert werden kann.

Eine Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft zum Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt ist bereits erhoben, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht derzeit noch aus.

Argumentationslinien der Reichsbürger

Souveränität

Wichtigste Argumentationslinie aller Reichsbürgerströmungen ist die Leugnung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, und zwar weniger der völkerrechtlichen Souveränität (nach außen), sondern vor allem der staatsrechtlichen Souveränität (nach innen), da hiermit vermeintlich alle Probleme mit staatlichen Vollzugsorganen im Zusammenhang mit Strafen, Bußgeldern und Steuern den Interessen der Anhänger entsprechend gelöst erscheinen.

Die wichtigsten „Argumente“ zur Leugnung der staatsrechtlichen Souveränität sind dabei:

- dem Grundgesetz wird – zumeist ohne weitere Begründung – die Verfassungseigenschaft abgesprochen,
- die Fortgeltung des Besatzungsrechts für die Bundesrepublik Deutschland wird behauptet und
- der Bundesrepublik Deutschland wird die Staatseigenschaft abgesprochen und statt dessen das Bestehen einer privatrechtlichen Gesellschaft, zumeist einer „BRD-GmbH“, behauptet.

Nahezu allen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland wird mit verschiedenen Argumentationen die Geltung abgesprochen, z. B. wird regelmäßig aus der Aufhebung von Einführungsgesetzen geschlossen, dass mit deren Aufhebung

auch das entsprechende Gesetz in Wegfall geraten ist.

Weiterhin werden auch absurd anmutende Behauptungen aus dem Bereich der Verschwörungstheorien zur „Beweisführung“ herangezogen, so z. B. die sog. „Kanzlerakte“. Danach soll es einen „Geheimbefehl“ der Alliierten geben, welcher jeden Bundeskanzler vor seinem Amtseid verpflichte, nach Washington D. C. zu reisen und dort durch Unterschrift in der Kanzlerakte die Medienhoheit und andere Rechte der Alliierten anzuerkennen und zu bestätigen.

Ebenso in diesen Bereich der Verschwörungstheorien gehört die Argumentation mit den „Passfarben“. Danach soll es nach Auskunft des U. S. Department of State fünf verschiedenfarbige Pässe weltweit geben, wobei neben anderen rot für abhängige und blau für souveräne Staaten stehe. Da die deutschen Pässe rot sind, soll hiermit die fehlende Souveränität der Bundesrepublik Deutschland untermauert werden. Diese von Herrn F. in „Die Jahrhundertlüge“ vertretene Verschwörungstheorie beruht auf einer groben Verfälschung eines Berichts der Schweizer Flüchtlingshilfe, welcher tatsächlich von „*fünf verschiedenen Reisepässen in Turkmenistan*“ spricht, woraus dann fünf verschiedenfarbige Pässe weltweit gemacht werden. Im Übrigen haben auch die ständigen Mitglieder des Weltsicherheitsrates China, Russland, Großbritannien und Frankreich rote Pässe und dürften somit nicht souverän sein.

Fortbestand des Deutschen Reiches/Staatsleugnung

Die Behauptung der Reichsideologen, die Bundesrepublik Deutschland stelle völker- und staatsrechtlich keinen souveränen Staat dar und das Deutsche Reich bestehe fort, wird vor allem auf einen Satz aus der Entscheidung des BVerfG (E 36, 1, 16) zum sog. Grundlagenvertrag gestützt, nämlich: „*Die Bundesrepublik Deutschland ist ... nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches*“. Dabei wird – für die Reichsideologen typisch – die Aussage des BVerfG sinnentstellend verkürzt, um

diese als Beleg für die vertretene Auffassung heranziehen zu können.

Die Passage der Entscheidung lautet vollständig „*Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, ...*“ und besagt somit genau das Gegenteil dessen, was die Reichsideologen hieraus ableiten wollen, nämlich dass gerade kein Legitimitätsdefizit der Bundesrepublik Deutschland besteht, die mit dem vormaligen Deutschen Reich identisch ist.

Völker-/Menschenrecht

Viele Reichsbürger behaupten unter Berufung auf Art. 25 GG, dass völkerrechtliche Verträge, z. B. die Haager Landkriegsordnung (HLK), dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übergeordnet seien. Dabei wird ausgeblendet, dass bereits nach dem Wortlaut von Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, also dem nationalen Recht gleichgestellt, aber gerade nicht übergeordnet werden. Außerdem wird verkannt, dass unter die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ nur das universell geltende Völkergewohnheitsrecht, z. B. Immunität der Organe anderer Staaten, Achtung der Hoheitsgewalt anderer Staaten, gefasst wird, gerade aber nicht völkerrechtliche Verträge wie die HLK.

Haager Landkriegsordnung (HLK)

Gängiges Argument der Reichsbürger ist, Deutschland sei ein besetztes Land. Daraus wird dann oft hergeleitet, dass die HLK gelte. Hieraus wird wiederum abgeleitet, dass behördliche Bescheide, mit welchen Geld verlangt wird, eine „Plünderung“ darstellen, auf die die „Todesstrafe“ stehe.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der HLK liegen in der Bundesrepublik Deutschland natürlich tatsächlich nicht vor; weder befindet sich die Bundesrepublik im Kriegszustand, noch ist sie

besetzt. Die HLK enthält auch keine gesetzlichen Regelungen über den Tatbestand „Plünderung“ oder die Sanktion „Todesstrafe“. Der Verweis auf die HLK durch die Reichsbürger erfolgt ausschließlich, um unter Hinweis auf ein bekanntes, tatsächlich existentes Regelwerk mit der „Todesstrafe“ drohen zu können, um mit dieser Drohung Vollstreckungsbeamte einzuschüchtern, von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzuhalten und die Vollstreckung so zu verzögern oder gar zu verhindern.

Besatzungsstatut

Diverse Reichsideologen behaupten, dass das Besatzungsstatut weiterhin bzw. wieder in Kraft sei. Als Begründung wird oft herangezogen, dass in § 2 des Bundesbereinigungsgesetzes 2007 vier Gesetze zur Aufhebung von Besatzungsrecht ihrerseits aufgehoben worden seien. Dabei wird, wie auch bei anderen Argumentationen der Reichsideologen häufig zu beobachten, von dem nicht existenten Rechtsgrundsatz ausgegangen, dass die Aufhebung eines Aufhebungsgesetzes automatisch das erneute Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes zur Folge habe. Ein derartiger Rechtsgrundsatz existiert nicht, wird von den Reichsbürgern aber stets als Fakt – natürlich ohne jede Quellenangabe – behauptet.

Verfassung

Einig sind sich die Reichsideologen in der Ablehnung des Grundgesetzes als gültiger Verfassung Deutschlands, uneinig jedoch, was statt dessen die gültige Verfassung sein soll.

- Grundgesetz

Die Ablehnung des GG als gültige Verfassung Deutschlands erfolgt oft völlig ohne Argumentation, getreu dem Motto: „Nur wo Verfassung draufsteht, kann Verfassung drin sein!“

Neuerdings versucht Herr S. aus Kleve, alias „Ironleafs“, Betreiber des Internetportals „Volksbetrug.net“, dort eine „Argumentation“ mit der angeblich auf Creifelds, Rechtswörterbuch, 17. Aufl., 2002

gestützten und mit einem Screenshot untermauerten Behauptung, das Grundgesetz sei „*ein besatzungsrechtliches Mittel zur Schaffung von Ruhe und Ordnung in einem durch Kriegshandlung besetzten Gebiet und gegeben von der Siegermacht für das auf Zeit eingesetzte Verwaltungsorgan*“. Das angebliche Zitat aus Creifelds Rechtswörterbuch ist dabei allerdings frei erfunden, der Screenshot eine schlichte Fälschung.

- Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung) von 1919

Dass die Weimarer Reichsverfassung die gültige Verfassung Deutschlands sei, leiten die dies vertretenden Reichsideologen aus dem bereits behandelten Urteil des BVerfG zum Grundlagenvertrag von 1973 mit der sinnentstellenden Verkürzung ab. Für die Anhänger dieser Ansicht ist die Bundesrepublik Deutschland lediglich ein „*temporär auf dem Gebiet des Deutschen Reichs installierter Körper*“, nach dessen Wegfall die – tatsächlich formell bis 1945 gültige – Weimarer Reichsverfassung wieder auflebt.

Für die einer anderen Verfassung zuneigenden Reichsideologen ist dagegen die Weimarer Reichsverfassung lediglich „*ein Werk des antideutschen Umstürzertums, das rechtswidrig den Kaiser mit Bedrohung seines Lebens zum Abdanken zwang*“ und bereits deshalb keine Gültigkeit beanspruchen kann.

- Verfassung des Deutschen Reiches von 1871

Die die Weimarer Reichsverfassung als „undeutsch“ ablehnenden Reichsideologen sehen ganz überwiegend die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 als gültige Verfassung Deutschlands an. Der fehlenden demokratischen Legitimation wird in der Regel mit dem Argument begegnet, dass zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfassung in Deutschland nicht das Volk, sondern der König von Preußen und der Bundesrat als Organ der deutschen Fürsten der Souverän gewesen sei, der diese Verfassung rechtswirksam erlassen habe. Das erneute Inkrafttreten der Reichsverfassung

von 1871 wird von den Vertretern dieser Ansicht mit dem versehentlichen Außerkraftsetzen des Grundgesetzes mit Wirkung zum 18.07.1990 (dazu später) begründet.

- Weitere

Gelegentlich wird darüber hinaus von Reichsideologen behauptet, die Frankfurter Reichsverfassung (Paulskirchenverfassung) von 1849 oder – für den Bereich der östlichen Bundesländer – die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 sei die gültige Verfassung.

Freistaat Preußen

Der Freistaat Preußen bestand von 1918 bis – de-jure – 1947 und wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 am 25.02.1947 formell aufgelöst.

Da die UdSSR 1955 – nur für den Bereich der DDR gültig – alle Kontrollratsgesetze aufhob, schließen die Reichsbürger hieraus, dass der Freistaat Preußen wieder aufgelebt sei. Warum die Aufhebung eines Gesetzes, das einen Staat auflöste, wieder zur Existenz dieses aufgelösten Staates führen soll, bleibt dabei das Geheimnis der Reichsideologen.

Bundesbereinigungsgesetze

Eine beliebte Argumentation der Reichsbürger, um behördliche Bescheide nicht anerkennen zu wollen, geht dahin, der Gesetzgeber habe das zugrundeliegende Gesetz – angeblich versehentlich – außer Kraft gesetzt. So soll beispielsweise durch die ersatzlose Aufhebung des EG-OWiG versehentlich das OWiG außer Kraft gesetzt worden sein, so dass allen Bußgeldbescheiden jetzt die Rechtsgrundlage fehle.

Diese Argumentation beruht auf der falschen, wohl allein aus dem Begriff „Einführungsgesetz“ geschlussfolgerten Ansicht, mit dem EG-OWiG sei das OWiG konstituiert worden. Tatsächlich sagte das EG-OWiG, ebenso wie alle anderen mit den Gesetzen zur Bereinigung des Bundesrechts aufgehobenen Einführungsgesetze, nichts über das

Inkrafttreten oder Außerkrafttreten der namentlich hinzugehörenden Gesetze aus. Geregelt waren dort lediglich die Behandlung von Übergangsfällen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Gesetze. Da diese Übergangsfälle heute nicht mehr vorkommen, konnte der Gesetzgeber diese Einführungsgesetze zutreffend als nunmehr überflüssiges Recht aufheben, ohne dass sich hieraus irgendwelche Konsequenzen für die zugehörigen Gesetze ergeben.

Exkurs zu vermeintlichen Formalien (Gründungs-urkunden, Unterschriften)

Ähnliches gilt, wenn Reichsbürger bei Bescheiden von Gemeinden oder Kreisen darauf beharren, dass zunächst eine Gründungsurkunde der Gemeinde oder des Kreises vorgelegt werden müsse. Diese wohl aus der Existenz mittelalterlicher Gründungsurkunden abgeleitete Argumentation zeigt lediglich eine völlige Unkenntnis der Grundzüge des Staatsrechts, da heutzutage Staaten und Länder sowie ihre Gliederungen Bezirke, Kreise und Gemeinden durch Verfassungen und Gesetze, nicht aber durch irgendgeartete Urkunden konstituiert werden.

Das oft von Reichsbürgern bemängelte Fehlen von Unterschriften auf Urteilen oder Bescheiden zeigt ebenfalls allein deren Unkenntnis von Verfahrensvorschriften. Der Begriff der Ausfertigung ist ihnen offenkundig unbekannt oder wird bewusst ausgeblendet. Letztlich geht es bei dem Beharren auf vermeintlichen Formerfordernissen wie stets bei den Reichsbürgern ausschließlich darum, mit scheinbar juristischer Argumentation die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen anzuzweifeln und den Fortgang der Vollstreckung so zu verschleppen.

17./18.07.1990

Für viele Reichsideologen ist die Bundesrepublik Deutschland am 17. oder häufiger 18.07.1990 rechtlich untergegangen. Am 17.07.1990 habe sich in Paris anlässlich der Verhandlungen zum 2+4-Vertrag der US-amerikanische Außenminister James

Baker zu Art. 23 und 146 GG geäußert und als Vertreter der „Besatzungsmacht“ diese Regelungen und – da dort der Geltungsbereich des GG geregelt sei – versehentlich auch das gesamte GG außer Kraft gesetzt.

Tatsächlich geht Art. 1 Abs. 4 des 2+4-Vertrages, den Außenminister Baker am 12.09.1990 für die USA unterzeichnete, auf Art. 23 und 146 GG ein und bestimmt, dass die Regierungen der damals noch existierenden zwei deutschen Staaten diese Regelungen des GG zu ändern hätten. Daraus schlussfolgert aber auch, dass die Vertragspartner des 2+4-Vertrages noch am 12.09.1990 Art. 23, 146 GG für existentes, wenn auch änderungsbedürftiges Recht hielten. Das durch eine mündliche Erklärung eines Außenministers – deren genauer Inhalt von den Reichsideologen natürlich nie mitgeteilt wird – nicht die Verfassung eines anderen Staates außer Kraft gesetzt werden kann, ist staats- und völkerrechtlich eine Selbstverständlichkeit. Die Behauptung und das daraus Geschlussfolgerte werfen jedoch ein bezeichnendes Licht auf das Staats- und Rechtsverständnis der Reichsideologen.

Im Übrigen übersehen die Reichsideologen bei dieser „Theorie“ schlicht, dass in letzter Konsequenz mangels Beitritts zur nicht existierenden Bundesrepublik die DDR fortbestehen, nicht aber ein Deutsches Reich wieder aufleben müsste.

Schäuble-Rede auf dem European Banking Congress in Frankfurt/M. am 28.11.2011

Ähnlich funktioniert die Argumentation der Reichsideologen mit der sog. „Schäuble-Rede“. Das aus dem Zusammenhang gerissene Zitat des Bundesfinanzministers aus einer Rede auf dem European Banking Congress in Frankfurt/M. am 28.11.2011 „... wir in Deutschland sind seit dem 08. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen“ wird als Beleg für die fehlende staatsrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland angeführt. Tatsächlich spricht Wolfgang Schäuble in der Rede gar nicht über eine irgendgeartete staatliche Unterordnung der Bundesrepublik

Deutschland, sondern es geht um einen sich durch die voranschreitende Globalisierung verändernden Souveränitätsbegriff, dem alle Staaten weltweit gleichermaßen unterliegen.

BRD-GmbH

Häufig bestreiten die Reichsbürger die Legitimität von hoheitlichem Handeln von Vollstreckungsbeamten mit dem Argument, die Bundesrepublik Deutschland sei eine GmbH und könne deshalb allenfalls zivilrechtlich, nicht aber hoheitlich tätig werden.

Eine „BRD-GmbH“ existiert tatsächlich, nämlich die beim Registergericht des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter HRB 51411 eingetragene „BRD Finanzagentur GmbH“. Diese Finanzagentur, deren einziger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland ist, befasst sich hauptsächlich mit Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren.

Die Argumentation der Reichsbürger setzt die Bundesrepublik Deutschland allein aufgrund des Namensbestandteils „BRD“ mit dieser als GmbH eingetragenen Finanzagentur gleich und schließt daraus, dass Regierung, Verwaltung und Justiz privatrechtlich organisierte Körperschaften seien, denen keine Befugnis zu hoheitlichem Handeln zustünde.

Der zwingende Schluss, dass auch das Registergericht beim AG Frankfurt/M. demnach lediglich eine zivilrechtliche Körperschaft sein dürfte, bei der eine hoheitliche Maßnahme wie die Eintragung der Gesellschaft gar nicht möglich sein dürfte, wird dabei natürlich nicht gezogen.

Wortmarke Polizei

Ähnlich strukturiert ist die Argumentation mit der Behauptung, die Polizei sei lediglich eine Wortmarke. Hieraus wollen die Reichsideologen ableiten, dass die Polizei eine privatrechtlich registrierte Organisation darstelle und ihren Polizeivollzugsbeamten keine hoheitlichen Befugnisse zustünden.

Es gibt tatsächlich beim Deutschen Patent- und Markenamt in München einen Eintrag, der zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, die Wortmarke „Polizei“ für bestimmte Bereiche (insbesondere Waren aus Papier und Pappe, E-Mail-Datendienste) schützt. Hiermit will die bayrische Landesregierung offenkundig die Bezeichnung Polizei vor missbräuchlicher Nutzung auf Stickern und Aufklebern und auch im Internet schützen.

Diese eingetragene Wortmarke kann natürlich nichts an der hoheitsrechtlichen Natur der Polizeibehörden und ihrer Beamten ändern, die sich aus den Polizeigesetzen der Bundesländer ergibt.

UN-Resolution A/RES/56/83

Diese UN-Resolution enthält in Art. 9 die folgende Bestimmung:

„Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen.

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalles der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“

Zunächst einmal enthält diese Vorschrift damit keine Ermächtigung zur Leitung eines Staates und auch keine Anerkennung des Handels Einzelner als rechtlich legitimiertes Staatshandeln, sondern legt lediglich für bestimmte Ausnahmesituationen, in denen die Staatsgewalt vollständig zusammengebrochen ist, fest, dass ein Staat dann für das Handeln Einzelner oder Gruppen verantwortlich zeichnen muss. Die sog. Selbstverwalter leiten jedoch über eine Kette verschrobener Gedankengänge unter Zugrundelegung unzutreffender Sachverhalte aus dieser Regelung ihr Recht ab, sich im Rahmen einer sog. Personenstandserklärung aus dem „System“ abzumelden. Dabei wird mit allen der von Reichsideologen entwickelten Theo-

rien versucht, die staatsrechtliche Handlungsunfähigkeit der Bundesrepublik Deutschlands zu belegen, um so den Ausfall der staatlichen Stellen im Sinne der UN Resolution zu begründen.

Mit der schlichten Erklärung „Hiermit zeige ich an, dass ich ... als Mensch in ... geboren bin, eine natürliche Person gem. § 1 BGB besitze und mich im Sinne von Art. 9 der UN Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002 unter Selbstverwaltung gestellt habe“ meinen die Selbstverwalter sich jeglichen Pflichten wie Steuern, Abgaben, Geldbußen und Strafen entziehen zu können, dabei aber andererseits natürlich die aus den Steuern und Abgaben der weiteren Staatsbürger finanzierte staatliche Infrastruktur weiter nutzen zu dürfen.

Bei ihrer gesamten Argumentation blenden die Selbstverwalter bereits aus, dass die UN Resolution A/RES/56/83 nicht auf den staatsrechtlichen Bestand eines Staates abstellt, sondern die faktische Abwesenheit von Staatsgewalt voraussetzt. Angesichts der hochorganisierten und funktionellen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland in allen Bereichen kann von einem Zustand, in dem der Staat nicht in der Lage ist, die Staatsmacht auf dem eigenen Staatsgebiet auszuüben, überhaupt nicht die Rede sein.

Zudem verschweigen die Selbstverwalter tunlich, dass es sich bei der UN Resolution A/RES/56/83 bisher nicht um beschlossenes und damit gültiges Völkervertragsrecht handelt, sondern dass lediglich ein Resolutionsvorschlag einer Arbeitsgruppe der UNO vorliegt, der bis heute in der UN-Vollversammlung weder beraten noch zur Abstimmung gestellt worden ist.

Zusammengefasst:

Sinnentstellend verkürzte, sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissene oder auch völlig frei erfundene Zitate und bewusst fehlerhafte rechtliche Schlüsse und Argumentationen – teilweise auf Basis frei erfundener Tatsachen – werden genutzt, um zu „beweisen, was bewiesen werden muss“. Die wortreichen Ausführungen der

Reichsbürger sollen letztlich fast immer allein dazu dienen, die betroffenen Behörden und Amtsträger zu beschäftigen und von zielführenden weiteren Maßnahmen gegen die Reichsbürger abzuhalten.

Es versteht sich von selbst, dass die Reichsbürger mit dieser Taktik nicht erfolgreich sein dürfen, sondern dass mit allen zur Verfügung stehenden Instrumenten des Rechtsstaates darauf hingewirkt werden muss, die allen Bürgern obliegenden Verpflichtungen auch gegenüber den Reichsbürgern durchzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden einige Empfehlungen gegeben werden, wie im Behördenalltag mit Reichsbürgern und ihren Eingaben umgegangen werden kann.

Persönlicher Umgang

Im persönlichen Umgang ist es zu raten, den Reichsbürgern mit vorsichtiger Distanz und größter Sachlichkeit zu begegnen. Auf keinen Fall sollte man sich mit ihnen in längere Diskussionen über einzelne Argumente einlassen. Es ist – ähnlich wie bei Wahnerkrankten – fast unmöglich, die Reichsbürger mit rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten zu überzeugen.

Es kann jedoch im persönlichen Gespräch versucht werden, die Argumentation der Reichsbürger durch gezieltes Nachfragen nach Fundstellen, Rechtsgrundlagen oder historischen Belegen zu erschüttern und ad absurdum zu führen. In aller Regel verfügen die Anhänger einer Reichsideologie nicht über das intellektuelle Rüstzeug sowie die rechtlichen und historischen Kenntnisse, um gezielten Nachfragen fundiert antworten zu können. Hier ist aber Vorsicht geboten, da in die Enge getriebene Reichsbürger zu Aggressionen bis hin zur Gewalttätigkeit neigen können.

Außerdem ist es dringend geboten, Gespräche mit Reichsideologen nie allein zu führen, um für spätere Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen nötigenfalls Zeugen für das Gesagte und Getane

zu haben. Über Telefonate oder Gespräche ohne Zeugen sollte sofort ein ausführlicher Vermerk gefertigt und zu den Akten genommen werden, um nicht später mit Vorgängen konfrontiert zu werden, die nicht mehr vollständig erinnerlich sind.

Bescheidung

Regelmäßig interpretieren es „Reichsbürger“ als Zeichen der Anerkennung ihrer „Rechtsansicht“ oder ihres Fantasiestaatsgebildes, wenn die von ihnen verwendeten Fantasiebezeichnungen in behördlichen Schreiben oder Bescheiden Verwendung finden. Diese Schreiben und Bescheide werden sodann in anderen Fällen als Anlagen beigefügt oder zitiert und zur Untermauerung der dortigen Argumentation herangezogen.

Es ist daher penibel darauf zu achten, im Schriftverkehr mit „Reichsbürgern“ nur Namen und Anschrift des Angesprochenen zu verwenden. Anreden mit den selbstverliehenen Fantasietiteln oder Amtsbezeichnungen – „Herr Kommissarischer Reichsminister“, „Frau Richterin am Reichsgericht“ – oder Anschreiben unter Nennung der Selbstbezeichnung der Gruppierung – „An die amtierende Reichsregierung des Deutschen Reiches“ – oder des Fantasiestaates – „Germanitien“, „Fürstentum Germania“ – sind unbedingt zu vermeiden.

Beim Umgang mit Eingaben von Reichsbürgern ist akribisch auf die Einhaltung von Frist- und Formvorschriften zu achten. Ein Scheitern der Behörde im gerichtlichen Verfahren aus formellen Gründen wird von den Reichsbürgern sofort propagandistisch ausgeschlachtet und als gerichtliche Anerkennung der reichsideologischen Position umgedeutet.

Die rechtliche Auseinandersetzung mit schriftlichem Vorbringen von Reichsbürgern kann sich auf die Prüfung beschränken, ob sich jenseits der irrelevanten Reichsideologie substantielles Vorbringen verbirgt. Nur mit solch substantiellem Vorbringen sollte sich in schriftlichen Bescheiden ausgiebig auseinandergesetzt werden. Da die langatmigen und verquasteten Ausführungen der Reichsbürger

nicht dazu dienen, substantiell zu argumentieren und zu überzeugen, sondern lediglich die Arbeit der Verwaltung hemmen und mit sinnloser Arbeit ablenken sollen, ist ein detailliertes Eingehen hierauf entbehrlich. Der kurze Hinweis, dass dieses Vorbringen rechtlich unzutreffend und deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, reicht aus.

Bei weiteren Rechtsbehelfen ist im Übrigen immer die Frage des Rechtsschutzinteresses zu stellen. Nicht jede sinnentleerte Eingabe, die lediglich rechtlich unzutreffendes Vorbringen erneut wiederholt, ist als Rechtsbehelf ausführlich und umfassend zu bescheiden. Sofern kein neues Vorbringen erfolgt, kann ohne weitere Begründung auf das in der Vorinstanz Gesagte verwiesen werden.

Weiteres Vorbringen, welches lediglich auf dem Vorausgegangenen beharrt, ohne einen ausdrücklichen Anfechtungswillen erkennbar zu machen, kann als bloße Unmutsäußerung ohne eine weitere Bescheidungspflicht behandelt werden. Grob unsachliches oder gar beleidigendes Vorbringen erfüllt nicht die Mindestanforderungen, die an jedes an eine Behörde gerichtete Vorbringen zu stellen sind, und kann deshalb ohne Weiteres als unzulässig zurückgewiesen werden.

Vorgesetzte Behörden sollten frühzeitig prüfen, ob den Reichsbürgern ein sog. „Schlussbescheid“ zu erteilen ist. Ebenso wie bei querulatorischem Vorbringen ist es möglich, die Reichsbürger hinsichtlich ihrer reichsideologischen Argumentationen bescheidlos zu stellen und den nachgeordneten Geschäftsbereich so von der Bescheidungspflicht zu entbinden und damit zu entlasten.

Zustellungen

Häufig ist zu beobachten, dass Reichsbürger die Zustellung von Schriftstücken nicht anerkennen wollen und diese deshalb – teilweise kommentiert – zurücksenden. Dies ist völlig ungeeignet, die bereits erfolgte und beurkundete Zustellung nachträglich wieder zu beseitigen. In Gang gesetzte Fristen laufen von diesem Verhalten unberührt

weiter; das laufende Verfahren kann ohne Weiteres fortgesetzt werden.

Gleiches gilt, wenn Reichsbürger bei persönlicher Zustellung die Entgegennahme des Schriftstückes verweigern. Der Vermerk über die Verweigerung der Entgegennahme und die Hinterlegung des Schriftstückes oder der Einwurf in den Briefkasten reichen hier aus, um die Zustellung zu bewirken.

Beglaubigungen

Gelegentlich versuchen Reichsbürger, ihre Fantasiedokumente und -ausweise bei Behörden beglaubigen zu lassen. Die jeweilige Behörde, die damit quasi ihre eigene Nichtexistenz bestätigt, soll so vorgeführt und lächerlich gemacht werden. Soweit die Behörden zur Beglaubigung nach den Landesvorschriften berechtigt sind, folgt daraus aber keine Beglaubigungspflicht, so dass derartige Ansinnen von den Behörden abgelehnt werden sollten. Nach § 33 Abs. 1 VwVfG ist eine Beglaubigung zulässig, wenn es sich um die Abschrift einer eigenen Urkunde oder einer Urkunde einer anderen Behörde handelt oder wenn eine Abschrift zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt wird. Die Fantasiedokumente der Reichsbürger stammen weder von einer Behörde noch werden sie bei einer Behörde vorzulegen sein. Gleiches gilt für die Beglaubigung von Unterschriften nach § 34 Abs. 1 VwVfG.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Soweit „Reichsbürgern“ straf- oder bußgeldrechtlich relevantes Verhalten zur Last gelegt wird, ist eine besonders gründliche Prüfung der Tatvorwürfe angezeigt, da (Teil-)Einstellungen oder (Teil-)Freisprüche von diesen fast immer als Erfolg und Anerkennung aufgefasst und propagandistisch ausgeschlachtet werden.

Bei Urkunds- und Propagandadelikten ist darauf zu achten, ob die eingesetzten Urkunden oder Kennzeichen als klar erkennbare Fantasieprodukte keine strafrechtliche Relevanz aufweisen. Wenn die verwendeten Urkunden jedoch tatsächlich zur

Täuschung geeignet sind oder die verwendeten Kennzeichen tatsächlich Relevanz im Hinblick auf §§ 86, 86 a StGB aufweisen, ist die Verfolgung der Delikte mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben. Einer Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen sollte im gerichtlichen Zwischen- oder Hauptverfahren nur noch zugestimmt werden, wenn der Aufwand der Verfolgung der Tat zu dem zu erwartenden Ergebnis in krassem Missverhältnis steht.

Bei strafrechtlich relevantem Verhalten von „Reichsbürgern“ gegenüber Mitarbeitern von Justizbehörden – Beleidigungen, Bedrohungen, körperlichen Übergriffen etc. – sollte immer die Erstattung einer Strafanzeige und die Stellung gegebenenfalls erforderlicher Strafanträge ernsthaft erwogen werden. Aus diesem Grund sollte stets auch der Dienstvorgesetzte über das Vorgefallene informiert werden, damit dieser ebenfalls prüfen kann, ob Strafantrag gestellt oder Sonstiges, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherheit in der Behörde, veranlasst werden muss.

Bestehen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass von „Reichsbürgern“ im Rahmen von Ermittlungs- oder Strafverfahren Gefahren für die Sicherheit von Justizmitarbeitern ausgehen könnten, ist immer im Wege der Amtshilfe die Polizei um Unterstützung zu bitten.

Soweit aus Ermittlungs- oder Strafverfahren Erkenntnisse resultieren, dass von „Reichsbürgern“ eine Gefahr für andere Behörden oder deren Mitarbeiter ausgehen könnte, sind diese und die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu warnen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Zuverlässigkeitsprüfungen, psychiatrische Maßnahmen

Das Leugnen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr geltenden Gesetze mit unsinnigen Begründungen allein begründet noch keine Unzuverlässigkeit i. S. d. Gewerbeordnung (GewO) oder fehlende geistige Eignung i. S. d.

Fahrerlaubnisverordnung (FeV.) Kommen jedoch konkrete Handlungen hinzu, in denen sich die fehlende Zuverlässigkeit oder fehlende geistige Eignung manifestiert, z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten oder die Verweigerung des Entrichtens von Steuern und Abgaben, können entsprechende Maßnahmen veranlasst werden.

Ebenso begründet das Leugnen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr geltenden Gesetze mit unsinnigen Begründungen allein auch noch keine die Verhandlungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit in Frage stellende Geisteskrankheit. Eine psychiatrische Begutachtung, die Bestellung eines Betreuers oder die Beordnung eines Verfahrenspflegers sollte nur bei Hinzukommen gravierender weiterer Anzeichen ins Auge gefasst werden.

In der Regel ist es nicht erforderlich, derartige Fragen im Verfahren zu problematisieren. Das Anzweifeln der geistigen Gesundheit des Gegenübers wirkt verständlicherweise eskalierend und sollte nur in Extremfällen erfolgen.

Vollstreckung

Im Rahmen der Vollstreckung ist darauf zu achten, dass es den „Reichsbürgern“ mit ihren Eingaben nicht gelingt, die Vollstreckung zu verzögern oder gar zu verhindern. Die rechtlich nicht haltbare Argumentation der „Reichsbürger“ ist im Vollstreckungsverfahren zumeist völlig unbeachtlich, da sie lediglich Verwirrung stiften und von einer sachgerechten Fortführung der Vollstreckungsmaßnahmen ablenken soll, und kann die Fortsetzung der Vollstreckungsmaßnahmen nicht hemmen. Da es nicht angezeigt ist, sich mit der Argumentation der „Reichsbürger“ tiefergehend auseinander zu setzen, können die gegen die Vollstreckungsmaßnahmen vorgebrachten Einwendungen regelmäßig kurz und bündig beschieden und die Vollstreckung zügig fortgesetzt werden.

In der Regel sind die zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Abschluss der Vollstreckung auszuschöpfen. Lediglich bei einem

groben Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehender Vollstreckungsmaßnahme und dem zu Vollstreckenden ist zu erwägen, die Vollstreckung nicht weiter zu betreiben, insbesondere wenn lediglich noch Bagatellgeldbeträge zur Vollstreckung anstehen.

Durchs wilde Absurdistan

Der Umgang mit Reichsbürgern in kommunalen Verwaltungen

Reinhard Neubauer,

Justitiar, Landkreis Potsdam-Mittelmark

Es gilt das gesprochene Wort!

Guten Tag!

Mein Name ist Reinhard Neubauer. Ich bin seit August 1990 Justitiar im Landkreis Potsdam-Land bzw. – nach der brandenburgischen Kreisgebietsreform im Jahre 1993 – im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Im Juni 2012 wurde ich erstmals darum gebeten, über die Erfahrungen einer kommunalen Verwaltung mit „Reichsbürgern“ zu berichten. Die Zahl der Vorkommnisse, die sich bis dahin in der Kreisverwaltung von Potsdam-Mittelmark ereignet hatten, war sehr übersichtlich: 5. Keine 2 ½ Jahre später – im Oktober 2014 – sind annähernd 40 Auftritte bekannt geworden, mit insgesamt 25 „Reichsbürgern“. Wie ist diese erstaunliche Zunahme zu erklären? Zum einen: Dank der Sensibilisierung der Beschäftigten seit 2012 werden Fälle mit „reichsbürgerlicher“ Beteiligung gemeldet und ausgewertet. Zum zweiten: Es sind in der Tat deutlich mehr Personen in den letzten 2 Jahren aktiv geworden. Allein in den Sommerferien 2014 kam es binnen 8 Wochen zu 5 teils skurrilen Vorfällen. Auf einen wird nachfolgend eingegangen.

I. Allgemeines

Generell ist zu sagen: „Reichsbürger“ werden eigentlich nur aktiv, wenn es ums Geld geht. Und zwar Geld, das sie uns, der öffentlichen Verwaltung, bezahlen sollen. Allerdings sind in jüngerer Zeit „Reichsbürger“ auch mit dezidiert politischen Forderungen ohne finanziellen Hintergrund in Erscheinung getreten.

In der Kreisverwaltung geht es normalerweise nie um größere Geldsummen. Es werden keine Anschlussbeiträge erhoben und keine Steuern. Die Forderungen, um die es nachfolgend gehen wird, betreffen Bußgelder und Gebühren und bewegen sich meistens im zweistelligen Euro-Bereich. Geldforderungen über mehr als 500 EUR sind sehr selten. Kurz: Der geschuldete Geldbetrag ist eher überschaubar und sollte nicht die private Insolvenz zur Folge haben. Über $\frac{2}{3}$ der Fälle spielten sich im Verkehrsamt des Landkreises ab.

„Reichsbürger“ werden dadurch auffällig, dass sie versuchen, durch langatmige Reden und noch längere Schreiben von z. T. über 100 Seiten die Verwaltung zu beschäftigen. Auf diese Art und Weise soll der Aufwand der Behörde, den geringen Geldbeitrag beizutreiben, in die Höhe getrieben werden. Die Behörde soll dadurch zur Aufgabe und Niederschlagung der Geldforderung bewegt werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen „Reichsbürgern“ und gewöhnlichen Querulanten ist darin zu sehen, dass die „Reichsbürger“ über eine Ideologie verfügen, die sie als Legitimation für ihre Zahlungsverweigerung heranziehen: Das Deutsche Reich bestehe fort, es sei aber nicht handlungsfähig. Die Bundesrepublik sei nie entstanden oder sie sei untergegangen oder sie sei in Wirklichkeit eine Firma. Deshalb müssten sie, die „Reichsbürger“, selbst aktiv werden. Diese Ideologie kann verbreitet werden im Rahmen von Mund-zu-Mund-Propaganda, über das Internet, in Schulungsveranstaltungen. Dies erklärt die Zunahme der „Reichsbürger“-Aktivitäten.

Im Folgenden sollen einige Fälle exemplarisch dargestellt und ausgewertet werden. Es werden die Entwicklungen der verschiedenen „Theorien“ und deren „sachlicher Gehalt“ erläutert. Ferner können Schlussfolgerungen gezogen werden, inwieweit das Verhalten der Behörde klug und angemessen war.

II. Der Fall P.

Der Fall P. betrifft den ersten „Reichsbürger“, der in Potsdam-Mittelmark auftauchte. Das Verfahren begann im Frühjahr 2004. Es konnte im Juni 2011 mehr folgenreich als erfolgreich abgeschlossen werden. Die Zeitspanne lässt erahnen, dass der Fall nicht optimal abgewickelt wurde. Diese Ahnung ist zutreffend ...

P. ist ein klassischer „Reichsbürger“. Als solcher bezahlt man natürlich keine Steuern an die angeblich nicht existierende Bundesrepublik. Das Nichtbezahlen von Kfz-Steuern allerdings bringt neben dem Ärger mit dem Finanzamt noch weitere Konsequenzen mit sich: Das Finanzamt beantragt regelmäßig bei der Kfz-Zulassungsstelle die Zwangstilllegung des Fahrzeugs, für das keine Steuern bezahlt wurden. So lag der Fall auch hier.

Die Behörde verwendete für die Anordnung der Stilllegung ein handelsübliches Formular. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sah das Formular nicht vor. Eine Anordnung unterblieb daher. Das Unheil nahm seinen Lauf. Zwei Wochen nach Versendung des Formularbescheides ging ein Schriftsatz des Herrn P. ein. Das Schreiben war einzeilig gehalten, kleiner Schrifttyp, viel Text, dazu ca. 20 Seiten Anlagen. Nach ausführlicher Lektüre wurde entschieden: Lachen, lochen, abheften. Das Kfz wurde stillgelegt. Offen blieben noch 286 EUR Gebühren. „Reichsbürger“ P. gab zu erkennen, dass er nicht zahlen wolle. Eine erst jetzt erfolgende Auswertung seines Schreibens durch das Rechtsamt gelangte zu dem Ergebnis, dass zwar über 99 % der Ausführungen als Unsinn zu bewerten sind, dass aber deutlich zu erkennen ist, dass der Mann mit der Entscheidung nicht einverstanden

ist. Ergo: Das Schreiben musste als Widerspruch bewertet werden.

Worum ging es? Der „Widerspruchsführer“ belehrte die Behörde darüber, dass seine Staatsangehörigkeit nicht „deutsch“ sei, sondern „Deutsches Reich“, dass das Deutsche Reich nach wie vor existiere, aber nicht handlungsfähig sei, und dass viele Gesetze nicht mehr gelten würden. Der Landkreis solle eine „Gründungsurkunde“ vorlegen. Deutschland sei besetzt und die Haager Landkriegsordnung finde Anwendung. Außerdem sei das Grundgesetz ungültig und die Bundesrepublik Deutschland sei untergegangen.

Der Untergang der Bundesrepublik auf „Reichsbürgerdeutsch“ sieht so aus: Am 17.07.1990 hätten in Paris Verhandlungen zum 2+4-Vertrag stattgefunden, an denen auch US-Außenminister Baker teilgenommen habe. – Bis hierhin stimmt die Geschichte noch. – Herr Baker habe sich zum Art. 23 GG geäußert. Mit dieser Äußerung habe Herr Baker „versehentlich“ den Art. 23 GG außer Kraft gesetzt. Der damalige Art. 23 GG hätte aber den Geltungsbereich des Grundgesetzes bestimmt. Und da Art. 23 GG durch den „Vertreter einer Besatzungsmacht“ – einer reicht anscheinend aus – außer Kraft gesetzt worden und damit angeblich der Geltungsbereich des Grundgesetzes entfallen sei, sei das Grundgesetz unwirksam geworden und die Bundesrepublik untergegangen. Ein Mann, ein Wort, ein Staat ist tot.

Tatsächlich aber hat US-Außenminister Baker am 12.09.1990 in Moskau den 2+4-Vertrag unterzeichnet. In diesem wird gefordert, dass die Vertreter beider deutscher Staaten dafür Sorge tragen, dass das Grundgesetz und hier insbesondere Art. 23 GG geändert wird. Zwei Monate nach dem „Untergang der Bundesrepublik“ durch „Wegfall des Art. 23 GG“ geht Herr Baker offenkundig davon aus, dass der Art. 23 GG immer noch unverändert in der Welt ist – und ebenso die Bundesrepublik Deutschland. Es versteht sich von selbst, dass diese Stelle des 2+4-Vertrages von „Reichsbürgern“ nie zitiert wird.

...

Diese Untergangsgeschichte ist abgrundtief absurd – sowohl, was ihren angeblichen Ablauf anbetrifft als auch die vermeintliche Rechtsfolge. Ich führe sie deshalb an, weil sie trotz dieser offensichtlichen Absurdität von fast allen „Reichsbürger“ direkt oder indirekt vertreten wird. Ferner wird ein typisches Argumentationsmuster der „Reichsbürger“ erkennbar: Es wird eine wahre Begebenheit geschildert, die dem Behördenmitarbeiter vermutlich in Grundzügen bekannt ist. Das Ganze wird mit einer freien Erfindung vermengt, es werden unzutreffende und aberwitzige Schlussfolgerungen gezogen, so dass am Ende kompletter Unsinn das Resultat ist.

Konsequent führte Herr P. dann noch an, dass die Deutsche Demokratische Republik nicht aufgrund des Einigungsvertrages der Bundesrepublik Deutschland beitreten konnte, weil diese ja vorher untergegangen sei. Dass der „Reichsbürger“ dann aber nach wie vor in der DDR leben würde – diese Konsequenz zog er nicht mehr.

Die Behörde lehnte den Widerspruch ab. Sie ging ausführlich in anderthalb Sätzen auf die „Reichsbürger“-Rhetorik ein: Das Vorbringen sei unschlüssig und widersprüchlich. Es sei unerklärlich, warum die Existenz des Landkreises bestritten werde. Denn der „Reichsbürger“ verfüge über ein Kfz mit einem PM-Nummernschild. Auch seinen Führerschein, vom dem er Gebrauch mache, habe der Landkreis ausgestellt. Wer lesen kann, ist klar im Vorteil.

Dennoch klagte der „Reichsbürger“ und stellte insgesamt 11 Anträge: Festzustellen, ob eine Körperschaft Landkreis Potsdam-Mittelmark bestehe; festzustellen, dass keine Rechtsgrundlage für eine Zwangstilllegung vorhanden sei; Aufhebung aller Bescheide „in der Sache“; Feststellung, dass der Landkreis Urkundenfälschung begangen habe und „zur Auskunft verpflichtet“ sei; Feststellung, dass er – der „Reichsbürger“ – die Behörde über ihre Rechtsgrundlage informiert habe; Feststellung, dass das „Deutsche Reich“ fortbestehe, dass dessen Recht fortgelte und dass das Land Brandenburg nicht entstanden sei. Ferner machte P. einen

Schadensersatzanspruch geltend, den er noch genauer beziffern wollte.

Das Gericht reagierte mit der Anfrage, es sei nicht klar, was der Kläger eigentlich wolle.

Der Kläger antwortete unter Vorlage einer „Ernennungsurkunde“, dass er jetzt Abteilungsleiter im Reichsinnenministerium sei, im Range eines Inspektors. A 9 statt B 4. Im Übrigen sei die Rechtslage doch eindeutig.

Das Verwaltungsgericht fand die Rechtslage daraufhin auch eindeutig: Es teilte die 10 Feststellungsanträge plus den 1 Amtshaftungsantrag in 8 unterschiedliche Klagen auf, setzte jeweils einen Streitwert von 5.000 EUR fest und erklärte diese Entscheidung für unanfechtbar.

In diesem Moment war Schluss mit lustig. Herr P. echauffierte sich über die Unanfechtbarkeit, bezeichnete das Vorgehen des Gerichts als Kostentreiberei und bestritt die Existenz und die Legitimität des – von ihm selbst angerufenen – Verwaltungsgerichts. Das ganze gipfelte in einem Befangenheitsantrag gegen den berichterstattenden Richter. Versuche, das Verfahren ohne Urteil zu einem gütlichen Ende zu bringen, hatten keinen Erfolg. Im Jahre 2009 meldete sich Herr P. mit einer neuerlichen Volte: Er sei jetzt „in Selbstverwaltung“ und damit exterritorial, das Gericht könne ihn nicht laden, er würde einer Ladung nicht Folge leisten und auch nicht zum Termin erscheinen. Der Richter sei meineidig, begehe Landes- und Hochverrat, das Gericht solle eine Gründungsurkunde vorlegen. Außerdem kündigte Herr P. eine Strafanzeige „gegen das Verwaltungsgericht“ an. Diese traf dann die Dame, die die Schreiben an P. unterzeichnet hatte – die Leiterin der Geschäftsstelle. Außerdem habe sich, so P., die Rechtslage „dramatisch verschlechtert“, weil durch Rechtsbereinigungsgesetze viele Gesetze aufgehoben worden seien. Wer diese vielen Gesetze aufgehoben haben mag, wenn doch die Bundesrepublik untergegangen ist, wurde leider nicht erklärt. Der Landkreis ging inzwischen davon aus, dass die Postulationsfähigkeit des Klägers, wenn nicht gar seine Geschäftsfähigkeit in Frage zu stellen ist.

Das Ende des Schreckens begann im Jahre 2010. Da der „Reichsbürger“ sich zu seinem Amtshafungsantrag nicht äußerte, wurde diese Klage als unzulässig abgewiesen. Das Gericht versuchte, seine Gerichtsgebühren zu vollstrecken. Unerwartet stellte sich heraus, dass Herr P. kein Geld von einem Reichsministerium bezog, sondern vermutlich in einem Anfall von Hoch- und Landesverrat eine Behörde der Bundesrepublik um Hilfe angegangen hatte: Jobcenter. Das Auto war inzwischen weg. In das Arbeitslosengeld II konnte nicht vollstreckt werden. Der Landkreis schlug seine Forderung im Juni 2011 nieder.

III. Der Fall Z.

Mit Herrn Z. hatte ich selbst im Januar 2012 zu tun. Die Ausgangslage ähnelte dem vorherigen Verfahren. Der „Reichsbürger“ hatte zwar ein Kfz, bezahlte aber weder Steuern noch Bußgelder. Eine Kollegin aus dem Verkehrsamt rief mich völlig verzweifelt an und teilte mit, sie habe einen Bürger am Telefon gehabt, der würde wirres Zeug reden, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) würde nicht mehr gelten, er müsse sein Bußgeld nicht bezahlen. Sie hätte ihm meine Telefonnummer gegeben. Das hatte sie.

Die Existenz von „Reichsbürgern“ und ihre Strategie waren zur damaligen Zeit im Hause nicht bekannt. Herr Z. druckste zunächst herum und erweckte den Eindruck, dass er selbst nicht wusste, warum er eigentlich angerufen hatte und was er sagen wollte. Dann behauptete er, das OWiG würde nicht mehr gelten, ob die Kreisverwaltung das nicht wissen würde. Er fragte, welche CELEX-Nummer das OWiG habe. Ich wusste, dass CELEX mit EU-Recht zu tun hat und fragte daher zurück, wieso Herr Z. denn auf diese seltsame Idee kommen würde. In dem Moment wurde mir auch klar, dass hier jemand versucht, mich mit abwegigen „Rechtsauffassungen“ zu behelligen und in die argumentative Defensive zu treiben. Als nächstes behauptete Herr Z., das OWiG sei durch den Einigungsvertrag außer Kraft gesetzt worden, die Kollegin vom Verkehrsamt habe ja keine Ahnung, daher wolle er mit mir über den

Einigungsvertrag reden. Ich antwortete freundlich, dass die Kollegin Recht habe. Ich könnte kompetent über den Einigungsvertrag Auskunft geben und wüsste auch, dass das OWiG nicht durch diesen Vertrag aufgehoben worden ist. Jedoch sei dieses Vertragswerk sehr komplex und nach alledem, was ich durch den Anruf bisher erfahren habe, hätte nur einer von uns beiden Ahnung vom Einigungsvertrag. Er, Z., sei es leider nicht. Er möge daher Verständnis dafür haben, dass ich es nicht für sinnvoll erachte, mit ihm zu debattieren. Dieses Verständnis hatte Herr Z. allerdings nicht: Er wollte weiter reden. Ich teilte ihm mit, dass alles, was er bisher vorgetragen habe, Unfug sei und ich darüber nicht reden werde. Er fragte noch, ob ich „den Schuss nicht gehört“ hätte. Ich antwortete, dass ich ihn hören würde und jetzt sei genug. Mit freundlichem Gruß habe ich dann aufgehängt, wiewohl Herr Z. gerade zu einer Rede ansetzen wollte. Das Telefonat dauerte zehn Minuten, Herr Z. hat nicht wieder angerufen.

Die Qualität einer gelungenen Kommunikation sollte allerdings nicht daran gemessen werden, dass jemand nicht mehr anruft. Selbstkritisch ist anzumerken, dass süffisante Bemerkungen oder Ironie nicht ungefährlich sind, da mit einer Antwort in Gestalt einer Dienstaufsichtsbeschwerde oder Strafanzeige zu rechnen ist. Positiv zu vermerken ist: Der Anrufer versuchte, zu verunsichern und in dem Gespräch eine Dominanz zu gewinnen, um mich als dumm und unwissend darzustellen. Das ist ihm nicht gelungen. Vielmehr wurde er durch die Gegenfragen selbst in die Enge getrieben. Unverkennbar war allerdings seine Strategie, es immer wieder zu versuchen und das Telefonat in die Länge zu ziehen.

Für das Verkehrsamt war die Geschichte nicht zu Ende: Herr Z. monierte später, Briefe an ihn würden nur mit dem Nachnamen unterzeichnet. Bundesdeutsche Gesetze würden nicht gelten. Stattdessen fände die Haager Landkriegsordnung Anwendung, danach sei das Vollstrecken von Bußgeldbescheiden „Plünderung“, darauf stehe die Todesstrafe. Außerdem würden nach wie vor SMAD-Befehle Geltung haben. Später schlug er

dann einen kleinen Haken: Bundesdeutsches Recht gäbe es nicht mehr, es sei durch die (tatsächlich erlassenen) Rechtsbereinigungsgesetze aus den Jahren 2006 bis 2010 aufgehoben worden. Insbesondere sei durch die Aufhebung des Einführungsgesetzes zum OWiG (EG-OWiG) auch das OWiG selbst aufgehoben worden. Das ist rechtlich unzutreffend. Dass das OWiG angeblich durch den Einigungsvertrag längst aufgehoben worden sein sollte, war dem „Reichsbürger“ wohl entfallen. Sein Schreiben unterzeichnete er mit „natürliche Person laut § 1 BGB“. (Der Hinweis war sehr wertvoll. Im Hause hielten wir ihn inzwischen für ziemlich unnatürlich.)

Im August 2013 trat Herr Z. dann mit einer dezidiert politischen und nicht mehr finanziell motivierten Forderung auf: Er hatte im Einwohnermeldeamt seinen Personalausweis abgegeben, da er nicht zum „Personal der BRD“ gehöre. Als er dann – sicher ist sicher – an der Bundestagswahl teilnehmen wollte, fiel ihm auf, dass er keinen Personalausweis hat ... In einer Retourkutsche behelligte er die Kreiswahlleiterin: Sie möge die Bundestagswahl absagen, die Wahl sei ungültig. Das Bundesverfassungsgericht hätte in einem Urteil das Bundeswahlgesetz (BWahlG) für verfassungswidrig erklärt, und zwar rückwirkend ab 1956. Damit seien alle Parlamente und damit auch alle Gesetze seit 1956 ungültig und unwirksam. Natürlich, welch glückliche Fügung, auch das OWiG von 1968 ...

Diese Argumentation wurde zu jener Zeit von mehreren „Reichsbürgern“ vorgebracht.

Die Bundestagswahl wurde allerdings nicht abgesagt. Denn richtig ist: Das Bundesverfassungsgericht hatte 2012 eine Änderung des BWahlG aus dem Jahre 2011 in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Im Zeitraum von 2011 bis 2012 fand aber keine Bundestagswahl statt. Folglich war auch kein Parlament von dieser im Nachhinein für verfassungswidrig erklärten Norm betroffen.

Die (vorläufig?) letzte Kapriole: Im August 2014 hatte ein Beamter eine mobile Geschwindigkeitsmessanlage aufgebaut. Herr Z. kam mit zwei

weiteren Herren in seinem PKW vorbeigefahren, wurde nicht „geblitzt“, hielt dennoch an und forderte den Beamten auf, die Anlage abzubauen. Es gälte Besatzungsrecht, sie könnten ihn jetzt verhaften oder die Militärpolizei holen. Der Kollege antwortete, dass er gerne selbst die Polizei informieren würde. Das tat er dann mit Hilfe seines Mobiltelefons. Die drei Herren verabschiedeten sich schleunigst mit dem Bemerkten, sie müssten noch „einen Richter verhaften“.

IV. Der Fall G.

Bereits im ersten Fall hatte ich angesprochen, dass der „Reichsbürger“ 2009 seiner Zahlungspflicht entgegentrat mit dem Bemerkten, er befände sich „in Selbstverwaltung“. Diese Argumentation wird seit jener Zeit von mehreren Personen vorgebracht. Mit der „Selbstverwaltung“ wird behauptet, nicht (mehr) zur Bundesrepublik zu gehören, sondern in Ermangelung einer legitimen staatlichen Gewalt sich selbst zu verwalten. Zum Teil wird von Vertretern dieser „Theorie“ auch explizit zur Erklärung behauptet, die Bundesrepublik sei untergegangen – Juli 1990, US-Außenminister Baker usw. „Legitimiert“ wird die „Selbstverwaltung“ gelegentlich mit der UN-Resolution A/RES/56/83 aus dem Jahre 2002. Diese Resolution betrifft völkerrechtswidriges Handeln von Staaten und thematisiert am Rande, was in solchen Ländern geschehen soll, in denen es keine legitime Macht gibt, sondern Personen eine quasi-hoheitliche Gewalt ausüben. Die „Reichsbürger“ lesen natürlich nur: Es gibt Staaten, in denen zivile Personen an die Stelle legitimer Macht treten, und reklamieren diesen Status für sich. Dass es um völkerrechtswidriges Handeln dieser Personen geht, wird ausgeblendet – und auch, dass das Handeln dieser Personen dem Staat zugerechnet wird. Selbstverständlich findet sich in der Resolution kein Wort dazu, dass es sich bei dem Agieren dieser Personen um eine „Selbstverwaltung“ handelt. Denn es geht darum, das Handeln illegitimer Machthaber einem Staat zuzurechnen.

Mit diesem frei erfundenen rechtlichen Status behaupten „Selbstverwalter“, dass ihre Grundstücke exterritorial seien und sie nicht dem Recht der Bundesrepublik unterliegen würden.

Der Fall G. aus dem Jahre 2012 ist ein besonders illustres Beispiel. G. wollte die Gebühren für den Schornsteinfeger nicht bezahlen. Er bezeichnete sich als „natürlicher Mensch im Sinne von § 1 BGB“. Sein Grundstück sei exterritorial. Er befände sich „in Selbstverwaltung“. Die „Selbstverwaltung“ habe „Gesetzgebungskompetenz“, sei ein „Völkerrechtssubjekt“ und habe sich eine „Verfassung“ gegeben, an die sich die Mitglieder „Selbstverwaltung“ – bis dato: nur er selbst – zu halten hätten. Die „Verfassungsurkunde“ legte er dann auch zur seiner „Legitimation“ vor. Der Geltungsbereich der „Selbstverwaltungsverfassung“ umfasse das in seinem Eigentum stehende Grundstück. Beim Verlassen dieses Grundstücks würde die „Verfassung“ auch in einem Umkreis von 5 m um ihn herum gelten. (Dem Mann sollte man nicht die Hand geben.)

Ein solcher Größenwahn ist kennzeichnend für zahlreiche „Reichsbürger“. Das geht dann so weit, dass die „Selbstverwaltungen“ als Quasi-Staaten versuchen, diplomatische Beziehungen zur realen Welt aufzunehmen. Herr P. aus dem ersten Fall strebte eine diplomatische Beziehung zum Vatikan an. Er richtete ein entsprechendes Anschreiben an den Papst und bat diesen, dass er – wenn er mit diplomatischen Beziehungen einverstanden sei – doch bitte den Rückschein des Einschreibens unterschrieben zurückschicken möchte. Das geschah dann, wenn auch aus anderen Gründen. Das Triumphgeheul der einschlägigen Internetgemeinde war groß: Endlich ist eine „Selbstverwaltung“ anerkannt worden, und dann noch von ganz oben.

V. Der Fall L.

Eine mit der „Theorie von der Selbstverwaltung“ kompatible „Argumentation“ wird von den „Zivilrechtlern“ vertreten. Diese gehen davon aus, dass die Bundesrepublik als Staat nicht existiere, sondern eine „BRD GmbH“ sei. Frau Merkel sei nicht Bundeskanzlerin, sondern eine Art „Geschäftsführerin“. Die „BRD GmbH“ sei eine „non governmental organisation“ (NGO). Mit Vertretern dieser „BRD GmbH“, zu der dann natürlich auch der

„Geschäftsführer“ (sprich: Landrat) der „Firma Landkreis Potsdam-Mittelmark“ gehören würde, seien nur zivilrechtliche Vereinbarungen möglich. Ein typisches Anschreiben ist dann dieses: „Sehr geehrter Herr Geschäftsführer! Ihr Angebot, dass ich ein sog. Bußgeld über 20 EUR bezahlen soll, lehne ich entschieden ab.“ Die Struktur ist leicht erkennbar: Vertrag, Angebot und Annahme – BGB, 1. Semester.

Die „Zivilrechtler“ stellen die stärkste aktuell in Erscheinung tretende „Reichsbürger“-Gruppierung dar. Über die Hälfte der „Reichsbürger“-Fälle im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind solche mit „zivilrechtlicher“ Argumentation.

Den Fall von Frau L. führe ich an, weil ihre „Argumentation“ die Verbindung zu den vorhergehenden „Theorien“ aufzeigt: Ihr Schreiben aus dem Jahre 2012, dass sie keine Abfallgebühren bezahlen müsse, umfasste 14 eng bedruckte Seiten. Beigefügt war die Kopie eines „Reisepasses“ des „Deutschen Reiches“. Der Landkreis existiere nicht, er hätte keine Gründungsurkunde, die Bundesrepublik sei am 17.07.1990 untergegangen, (US-Außenminister Baker usw.), sie – Frau L. – sei eine „natürliche Person gemäß § 1 BGB“ und bekunde ihre „friedlichen Absichten“. Wenn der Landkreis weiterhin seine Forderungen vollstrecken wolle, käme ein „zivilrechtlicher Vertrag“ zwischen Frau L. und dem Landkreis zustande, dessen wesentlicher Inhalt aus Nebenbestimmungen bestehe, nämlich einer Vertragsstrafenregelung zugunsten der Frau L.: Künftige Bescheide des Landkreises sollen eine „Vertragsstrafe“ in Höhe von 25.000 EUR nach sich ziehen, Vollstreckungsmaßnahmen gar über 100.000 EUR, und ein Tätigwerden des „Geschäftsführers“ in persona würde eine sechs- bis siebenstellige „Vertragsstrafe“ auslösen. Warum auch immer.

VI. Der Fall GvA

Die Endstufe der „Zivilrechtler“ wird erreicht mit der „Bürger Kanzlei Graf von A.“ (GvA). Unter diesem Namen verbirgt sich kein Rechtsanwaltsbüro, sondern vielmehr eine Organisation, die unter

Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) durch eigene „Rechtskonsulenten“ Schreiben aufsetzt, in denen Behörden gedroht wird. „Rechtskonsulenten“ sind von „Reichsbürgern“ oder „Reichsregierungen“ „ausgebildete“ Personen, die „Reichsrecht“ anwenden sollen. Die Kanzlei GvA hat ihren Briefkopf an solche von überregional tätigen Anwaltskanzleien angepasst und versucht auf diese Weise, Eindruck zu schinden. Die Schreiben entsprechen denen der „Zivilrechtler“: „Ihr Angebot auf Bezahlung eines sog. Bußgeldes lehne ich ab“, „dieses Schreiben ist kein Widerspruch oder Einspruch, sondern eine grundsätzliche Zurückweisung“, „Sie haben eine Vertragsstrafe von 25.000 EUR + Nebenkosten zu zahlen“. Allerdings enthält weder der Brief noch der Briefkopf eine Kontonummer, was einerseits die fehlende Seriosität und mangelnde Ernsthaftigkeit unterstreicht und andererseits vermutlich auch die Möglichkeiten der Strafverfolgung etwas reduziert.

Mit diesem Briefkopf wird Druck auf die Verwaltungsmitarbeiter ausgeübt, indem ein angeblicher Anwalt vorgaukelt, die aufgestellten unsinnigen Behauptungen seien rechtlich geprüft und zutreffend.

VII. Schlussfolgerungen

Das Ziel der „Reichsbürger“ ist es, Verwirrung zu stiften. Der (zeitliche) Aufwand für die Behörde soll derart hochgeschraubt werden, dass er in keinem Verhältnis mehr steht zu der Geldforderung, die verlangt wird. Der Diskussionsstil ist darauf angelegt, eine argumentative Oberhand zu gewinnen und die Beschäftigten damit unter Stress zu setzen. Herr Z. z. B. ist beruflich als Berater tätig und daher ausgesprochen redegewandt. Er ist erfahren darin, Mitmenschen „zuzutexten“ und die Schwachstellen in der Argumentation des Gesprächspartners ausfindig zu machen.

In diesem Zusammenhang wird häufig versucht, „in einer frei erfundenen pseudorechtlichen Phantasiesprache ... den Anschein von Sinnhaftigkeit ... hervorzurufen“ (AG Reutlingen vom 03.05.2012,

10 Cs 26 Js 23507/11). Beispiel dafür ist zum einen, dass oft vermeintlich hochrangiges Recht bemüht wird: UN-Resolution, Haager Landkriegsordnung, 2+4-Vertrag. Zum zweiten werden Begriffe zusammengekleistert, die nicht zusammengehören, sich aber beeindruckend anhören: „Die legislative Rechtsprechung ist aufgehoben“, „latente Rechtsfähigkeit“, „gewillkürte Bevollmächtigung zur Geschäftsführung ohne Auftrag“, „natürliche Person im Sinne des § 1 des staatlichen BGB“, „dies ist ein offizielles und öffentliches Schreiben“, „Handlungen wider die völkerrechtsstaatsrechtlichen Bestimmungen“ oder last not least GvA: „Mit absoluter Verantwortung und Haftung, geschworen unter Strafe des Meineides, im Einklang mit geltendem Recht, bewahrt und geschützt auf Ewigkeit“. Ewig währt am längsten. Allen Begriffen ist ein einheitlicher Sinn gemein: der Unsinn.

Der typische Trick der „Reichsbürger“ ist es, bekannte rechtliche Begriffe zu verwenden oder auf bekannte Ereignisse abzustellen, um diese dann mit eigenen Erfindungen zu ergänzen, um so zu völlig unhaltbaren Ergebnissen zu gelangen. Es ist festzustellen, dass von verschiedenen Personen zum Teil wortidentische Formulierungen verwendet werden. Dies lässt auf eine Verbreitung im Internet oder auf Schulungsmaterial der verschiedenen „Reichsregierungen“ schließen.

VIII. Was tun?

1. In Gesprächen:

Auf „Reichsbürger“-Thesen wird nicht eingegangen. Wenn sich ein Gespräch nicht vermeiden lässt, muss die Behörde immer wieder auf den Kern des Anliegens zurückkommen. Es muss versucht werden, der Erwartungshaltung des „Reichsbürgers“ nicht zu entsprechen. Der Beschäftigte muss in der Debatte die Offensive ergreifen und sich nicht in die Ecke drängen lassen. Am besten ist es, den „Reichsbürger“-Vortrag komplett zu ignorieren. Wenn der „Reichsbürger“ versucht, das Gespräch in die Länge zu ziehen, muss die Diskussion abgebrochen werden, notfalls unter Außerachtlassung der im Hause gültigen Höflichkeitsregeln. Es muss

beachtet werden, dass „Reichsbürger“ unter Umständen rhetorisch und/oder in ihrer Argumentationsweise geschult worden sind. Wer sich auf sie einlässt, kann schnell den Kürzeren ziehen!

In vielen Fällen wird bei Personen, die mutig derartig aberwitzige „Rechtshinweise“ verkünden, eine psychische Erkrankung vorliegen. Diese wird regelmäßig durch die Beschäftigten einer Behörde nicht positiv festzustellen sein. Daher werden Anträge von „Reichsbürgern“ beantwortet werden müssen – ohne auf den „reichsbürgerlichen“ Inhalt einzugehen. Es hat keinen Zweck, „Reichsbürger“ vom Gegenteil ihrer Ideen zu überzeugen. Wenn es sich um Personen handelt, die an einer Wahn-erkrankung leiden und die in ihrem Wahn gefangen sind, wird ein solcher Versuch garantiert erfolglos bleiben. „Reichsbürger“ dürfen nicht durch zustimmende Äußerungen in ihrem Wahn bestätigt werden! Im 1. Fall verbot sich daher jegliches Eingehen auf den „Abteilungsleiter im Reichsinnenministerium“. Zu beachten ist: Jede Formulierung eines Behördenmitarbeiters kann gezielt missverstanden werden. Ferner muss mit illegalen Mitschnitten gerechnet werden, so dass sich die Aussagen später im Internet wiederfinden. Ironie soll vermieden werden. „Reichsbürger“ verstehen keinen Spaß. Sie verstehen ihn wirklich nicht. In jedem Falle wichtig ist: Das den „Reichsbürger“ betreffende Verfahren muss vollstreckt werden. Ansonsten wird ein Erfolgserlebnis vermittelt, das zur Wiederholung und Nachahmung anreizt.

2. Typische Problemfälle in der Verwaltung:

a) Beglaubigungen:

„Reichsbürger“-Urkunden werden nicht beglaubigt, vgl. §§ 33, 34 VwVfG bzw. §§ 29, 30 SGB X. Beglaubigt werden die Kopien von eigenen Schreiben der Behörde. Beglaubigt werden ferner Unterlagen, die anderen Behörden vorgelegt werden müssen. „Reichsbürger“-Urkunden gehören nicht dazu.

b) Außendienst:

Die Fachbehörde sollte die Vollstreckungsbehörde vorab informieren, dass die Vollstreckung einen „Reichsbürger“ betrifft. Außer mit der bekannten Rhetorik muss damit gerechnet werden, dass der „Reichsbürger“ die Vollstreckung filmt. Gegebenenfalls sollte vorab die Polizei um Unterstützung gebeten werden.

c) Der „Reichsbürger“ als Bevollmächtigter oder Beistand:

Er wird zurückgewiesen, §§ 14 Abs. 5 + 6 VwVfG, 13 SGB X, 80 Abs. 5 + 6 AO. Dies gilt allerdings nicht für Rechtsanwälte und Notare sowie (im Falle der AO) für Steuerberater. „Rechtskonsultanten“ sind keine Rechtsanwälte und werden zwingend zurückgewiesen, weil sie gegen das RDG verstoßen. Familienangehörige als Beistand sind zurückzuweisen, wenn sie nicht in der Lage sind sachgerecht vorzutragen. „Reichsbürger-Argumentation“ ist kein sachgerechter Vortrag.

d) „Dies ist kein Widerspruch oder Einspruch, sondern eine grundsätzliche Zurückweisung“:

Diese Formulierung sollte beim Wort genommen werden. Die Monatsfrist wird abgewartet und dann wird mitgeteilt: „Der Bescheid ist mangels Widerspruchs bestandskräftig geworden. Sachverhalte, die auf eine Nichtigkeit hindeuten, liegen nicht vor.“ Danach wird vollstreckt.

e) Melderecht:

Zu prüfen ist, ob eine Berichtigung des Melderegisters von Amts wegen in Betracht kommt. Voraussetzung ist: Der Wohnsitz ist trotz fehlender Anmeldung oder inzwischen vorgenommener, aber falscher Abmeldung positiv feststellbar. Eine Zustellung des entsprechenden Bescheides sollte am besten per Bote erfolgen.

f) Fahrerlaubnisrecht:

Die Anordnung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) ist schwierig. Die Gerichte differenzieren bei der „Reichsbürger“-Argumentation mit einhergehender Zahlungsverweigerung zwischen zulässiger, wenn auch abwegiger Meinungsäußerung und der Gefahr für die Sicherheit im Straßenverkehr. Erst wenn letztere vorliegt, kann die MPU angeordnet werden. Voraussetzung wären dann mehrere kleinere oder einige mit Punkten geahndete Ordnungswidrigkeiten, in denen der „Reichsbürger“ die Zahlung des Bußgeldes unter Negierung des geltenden (Straßenverkehrs-) Rechts verweigerte. Zu beachten ist: Die Behörde darf die Bußgeldverfahren nicht aus Opportunitätsgründen einstellen, z. B., weil der „Reichsbürger“ lästig ist!

g) Sorgfältiges Arbeiten, Formfehler vermeiden und sich nicht ins Bockshorn jagen lassen!

IMPRESSIONEN

IMPRESSIONEN

IMPRESSIONEN

IMPRESSIONEN



